

Sexual- pädagogisches Konzept

→ *für unsere Fachkräfte*



pro juve

Kinder- und Jugendhilfe

Sexualpädagogisches Konzept

Inhalt

Das vorliegende sexualpädagogische Konzept des Trägers pro juve Kinder- und Jugendhilfe umfasst theoretische Ausführungen zur altersspezifischen Sexualentwicklung sowie einen umfangreichen anwendungsbezogenen Teil, in dem die Themenbereiche Sexualfreundliche Erziehung, Schutz vor sexueller Gewalt und die rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich sexueller Handlungen von Kindern und Jugendlichen praxisnah und spezifisch nach Alter und individuellem Reifegrad behandelt werden.

Der Träger pro juve Kinder- und Jugendhilfe schafft durch dieses sexualpädagogische Konzept eine Arbeitsgrundlage, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Dem Leitbild der lernenden Organisation folgend, findet eine fortlaufende Auseinandersetzung mit sowie Ergänzung von dessen Inhalten statt. Eine Evaluation und etwaige Anpassung der Konzeption erfolgen in regelmäßigen Abständen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
Theoretische Grundlagen	10
Sexualität – Unsere Definition	11
Unterschiede zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität	12
Sexualfreundliche Erziehung als Haltung der pädagogischen Fachkräfte	14
Sexuelle Bildung	16
Sexuelle Selbstbestimmung	16
Sexualpädagogik der Vielfalt	16
Sexualfreundliche Erziehung und Prävention	20
Nähe-Distanz-Gestaltung	21
Sexualpädagogische Methoden und Didaktik	24
Altersbereich 0 bis 2 Jahre	26
Sexuelle Entwicklung	26
Sexualfreundliches pädagogisches Handeln	27
Fragen zur Reflexion	29
Materialien	29
Altersbereich 3 bis 5 Jahre	30
Sexuelle Entwicklung	30
Sexualfreundliches pädagogisches Handeln	32
Fragen zur Reflexion	36
Materialien	37
Altersbereich 6 bis 11 Jahre	38
Sexuelle Entwicklung	38
Sexualfreundliches pädagogisches Handeln	39
Fragen zur Reflexion	41
Materialien	42
Altersbereich 12 bis 18 Jahre	43
Sexuelle Entwicklung	43
Sexualfreundliches pädagogisches Handeln	45
Fragen zur Reflexion	50
Materialien	51
Aufklärung	52
Rechtliche Rahmenbedingungen jugendlicher Sexualität	55
Pädagogische Herausforderungen in Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch	58
Besonderheiten im Nähe-Distanz-Verhalten sexuell missbrauchter junger Menschen	59
Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen	61
Pädagogisches Handeln nach sexuellen Übergriffen	64
Kontaktliste	72
Ansprechpartner*innen für pädagogische Fachkräfte	73
Ansprechpartner*innen für junge Menschen	74
Umgang mit sexueller Gefährdung in Online-Medien	75
Informationen für Fachkräfte	75
Informationen für Jugendliche	75
Literaturverzeichnis	76
Danksagung	79
Anhang	80



Einleitung

Unsere Haltung

Mit dem sexualpädagogischen Konzept begleitet der Träger pro juve Kinder- und Jugendhilfe die pädagogischen Fachkräfte dabei, bei der kindlichen und jugendlichen Sexualentwicklung eine unterstützende, bildende und aufklärende Funktion wahrzunehmen. Damit erhalten die Kinder und Jugendlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im altersentsprechenden und gesunden Umgang mit der eigenen Körperlichkeit und Sexualität. Unsere pädagogischen Fachkräfte pflegen einen reflexiven, wertschätzenden und empathischen Umgang im pädagogischen Alltag. Indem sie sich mit den Inhalten des sexualpädagogischen Konzepts beschäftigen, werden sie für die mit der Sexualentwicklung der Kinder und Jugendlichen verbundenen Bedarfe, Bedürfnisse und Rechte des jeweiligen jungen Menschen sensibilisiert, unter Berücksichtigung des geistig-seelischen Entwicklungsstandes.

Die pädagogischen Fachkräfte sollen untereinander und gegenüber den jungen Menschen eine Haltung leben, durch die Partizipation, Sicherheit und Vertrauen ermöglicht werden. Die (sexual-) pädagogische Grundhaltung der pädagogischen Fachkräfte beruht ferner auf dem Wissen um die Würde und das Recht auf (sexuelle) Selbstbestimmung eines jeden einzelnen Menschen. Diese sind als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Grundgesetz Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 verankert. Der Träger schätzt geschlechtliche und sexuelle Vielfalt und wirkt Diskriminierung entgegen. Diversität wird im Träger als Normalität verstanden. Diese ethisch-pädagogische Haltung ist unverhandelbar.

Ziele

Das hier vorliegende, trägerinterne sexualpädagogische Konzept der pro juve Kinder- und Jugendhilfe hat folgende Zielstellung:

- **Befähigung** der pädagogischen Fachkräfte, den jungen Menschen sexuell bildend und aufklärend – in Bezug auf die eigene Körperlichkeit, Bedürfnisse und Gefühle – in seiner Entwicklung zu begleiten
- **Information** und Wissensbildung mit dem Ziel, bestehende Handlungs- und Haltungsmuster zu verändern: von einer überwiegend beschützenden und vermeidenden Haltung hin zu einer aufklärenden und bildenden Haltung gegenüber den jungen Menschen in Bezug auf Körperlichkeit und Sexualität
- **Fördern** einer selbstbestimmten Sexualität als Teil einer gesunden Identitätsentwicklung der jungen Menschen
- **Prävention** von und Schutz vor sexualisierter Gewalt (sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch) und Reviktimisierung („einmal Opfer, immer Opfer“)
- **Vermittlung** von sprachlichen Gestaltungsmöglichkeiten an die pädagogischen Fachkräfte und darüber mittelbar an die jungen Menschen, um diesen gezielt Kommunikation und Interaktion im Bereich Bedürfnisse, Gefühle, Körperlichkeit und Sexualität zu ermöglichen

Hilfe, die passt

Zur Umsetzung dieser Ziele, setzt der Träger folgende Instrumente ein:

Information und Wissensvermittlung

Der Träger pro juve Kinder- und Jugendhilfe fördert durch sein sexualpädagogisches Konzept die pädagogischen Fachkräfte beim Aufbau von Wissen um Körperlichkeit, Sexualentwicklung, sexualfreundliche Erziehung und Prävention von sexueller Gewalt. Die pädagogischen Fachkräfte leben dieses Wissen im Alltag und werden in dieser Form bildend und aufklärend gegenüber dem jungen Menschen tätig. Zum sexualpädagogischen Konzept zählt zudem eine trägerinterne Fachbibliothek, zu der die pädagogischen Fachkräfte und die jungen Menschen jederzeit direkten Zugang haben. In dieser befinden sich vielfältige Materialien zur altersangemessenen sexuellen Bildung und Aufklärung aller Entwicklungsstufen. Ferner stellt der Träger Arbeitsmaterialien hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen innerhalb der sexualpädagogischen Erziehung und des Umgangs mit sexuell übergriffigem Verhalten unter Kindern/Jugendlichen zur Verfügung. Der Träger pro juve Kinder- und Jugendhilfe nimmt seine Fortbildungspflicht hinsichtlich pädagogischer Standards äußerst ernst. Wir bieten entsprechende trägerinterne Schulungen durch unser psychologisches Fachpersonal zweimal jährlich an. Zudem informieren wir fortlaufend über externe Weiterbildungen zur Sexualpädagogik und fördern deren Wahrnehmung.

Strukturen

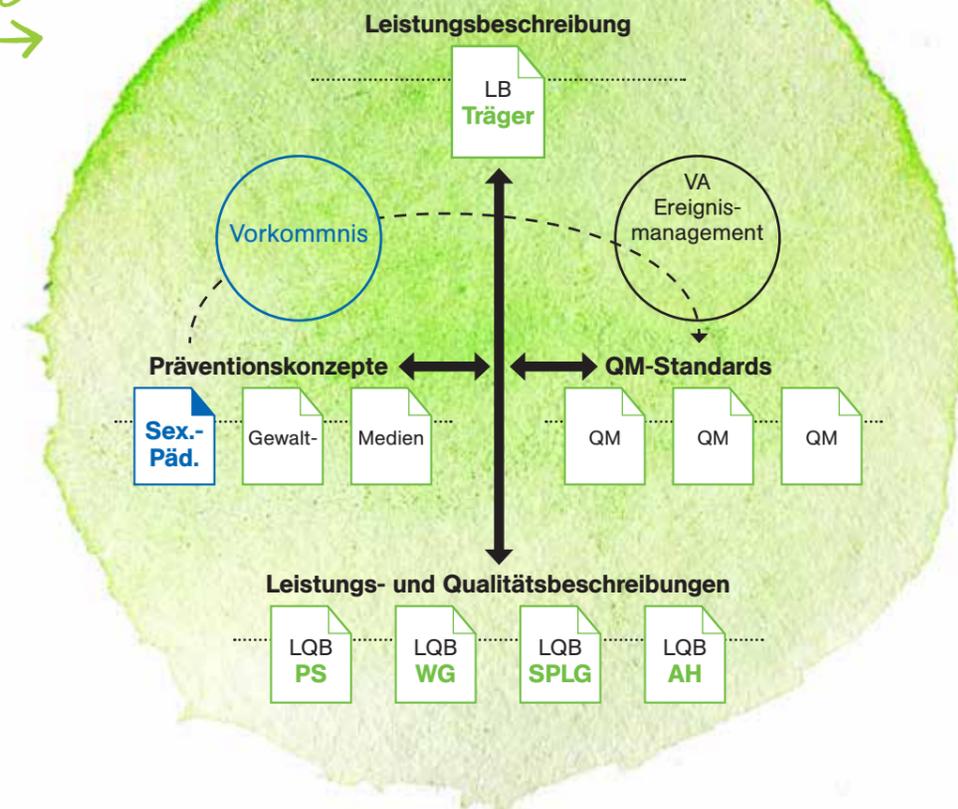
Das sexualpädagogische Konzept ist Teil des Qualitätsmanagements des Trägers pro juve Kinder- und Jugendhilfe (s. Abbildung 1). Ergänzend zur Leistungsbeschreibung des Trägers (LB) und den Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen (LQB) der einzelnen Hilfeformen, in denen u. a. die Partizipation der jungen Menschen und Mitarbeitenden als protektiver

Faktor fest verankert ist, liegt unserer Arbeit ein dreiteiliges Präventionskonzept zugrunde. Dieses umfasst neben dem sexualpädagogischen Konzept ein Gewaltpräventionskonzept sowie ein medienpädagogisches Konzept. Treten im Rahmen der sexualpädagogischen Arbeit Ereignisse, meldepflichtige Vorkommnisse, Krisen oder der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auf bzw. sind diese Gegenstand von Beschwerden junger Menschen, greifen die Verfahrensanweisungen zum Beschwerdemanagement und zum Ereignismanagement. Im Beschwerdemanagement sind z. B. niedrigschwellige und altersadäquate Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen und Mitarbeitende erläutert. Das Ereignismanagement gibt Mitarbeitenden Handlungssicherheit im Umgang mit und bei der Auf- und Nachbereitung von o. g. herausfordernden Situationen. Beide Qualitätsstandards spezifizieren transparente Verfahrenswege, die dem Schutz der jungen Menschen und der pädagogischen Fachkräfte dienen.

Im Träger pro juve Kinder- und Jugendhilfe sind zudem Strukturen verankert, welche die Umsetzung der oben genannten sexualpädagogischen Ziele sicherstellen:

- Die Arbeit und der regelmäßige Austausch erfolgen in einem multiprofessionellen Team, bestehend aus Sozialpädagog*innen, Erziehungswissenschaftler*innen, staatlich anerkannten Erzieher*innen, Psycholog*innen und Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut*innen sowie einer diesbezüglich erfahrenen Fachkraft.
- Die Einstellungs-, Aufnahme- wie auch Betreuungsprozesse unterliegen einem (standardisierten) mehrschichtigen Prüfab-

Qualitätsmanagement



LB – Leistungsbeschreibung des Trägers
VA – Verfahrensanweisung
QM – Qualitätsmanagement
LQB – Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen

PS – Projektstelle
WG – Wohngemeinschaft
SPLG – Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft
AH – Ambulante Hilfen

lauf, welcher die positive psycho-soziale Sexualentwicklung des anvertrauten Kindes/Jugendlichen sichert. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich im Zuge dessen zu einer dem Kindeswohl dienlichen sexualpädagogischen Haltung, Erziehung und Kommunikation.

- Die obligaten Präventionstermine werden quartalsweise von den trägerinternen psychologischen Fachkräften durchgeführt und stehen den pädagogischen Fachkräften als wichtige Ressource im Entwicklungsverlauf der jungen Menschen, zusätzlich zu jederzeit einforderbaren anlassbezogenen Beratungen, zur Verfügung.

- Ferner kann der junge Mensch bei Bedarf jederzeit selbst einen Austausch mit der zuständigen Koordination, eine anlassbezogene Beratung durch die psychologischen Fachkräfte oder eine externe Beratungsstelle einfordern.

Für die jungen Menschen ebenso wie für die pädagogischen Fachkräfte stehen damit klare und zuverlässige trägerinterne Ansprechpartner*innen zu den Themen Sexualität und Sexualpädagogik zur Verfügung. Die Beteiligten begegnen sich in partizipativen, transparenten Strukturen, die die Inanspruchnahme dieses Angebots fördern.

Theoretische Grundlagen

Sexualität – Unsere Definition

Wenn sich Erwachsene dem Thema kindlicher Sexualität nähern, empfinden manche möglicherweise ein seltsam unstimmliges Gefühl. Schließlich wird unter Sexualität oft ausschließlich körperlicher Sex verstanden. Es gilt scheinbar: „Sex“ ist die Kurzform von „Sexualität“, wobei beides im ersten Moment gedanklich gar nicht voneinander zu trennen ist. Erst nach differenzierterer Auseinandersetzung mit der kindlichen Sexualität, ergeben sich Zweifel an dieser, ursprünglich recht eingängigen Logik. Um unser Verständnis der kindlichen Sexualität zu beschreiben, lehnen wir uns an die allgemeinen Definitionen von „Sexualität“ an:

Sexualität ist Lebensenergie, die in allen Phasen des menschlichen Lebens, von Geburt bis ins Alter, körperlich, seelisch und sozial wirksam ist. Sie ist Bestandteil der Identität des Menschen und wird wie diese kontinuierlich durch individuelle, gesellschaftliche, soziale und religiöse Bedingungen beeinflusst und geprägt.

(pro familia Bundesverband, 2000)

Sie ist ein menschliches Grundbedürfnis, das mit der Geburt beginnt und sich als ein kontinuierlicher Bestandteil der Persönlichkeit altersgemäß weiterentwickelt. Sexualität äußert sich in dem Wunsch nach körperlichem und seelischem Wohlbefinden, Zärtlichkeit, Lust und Sinnlichkeit. Sexualität ist nicht begrenzt auf ein Lebensalter, sondern beginnt mit der Geburt und begleitet den Menschen bis zum Tod.

(Paritätischer Wohlfahrtsverband NRW, 2019)

Sexualität verstehen wir zusammenfassend als ein Konzept, welches körperliche, geistige und sinnliche Erlebenswelten beinhaltet. Positive, körperlich-sinnliche Erfahrungen unterstützen in jedem Alter sowohl die Ausbildung eines allgemein stabilen Identitätsgefühls als auch die Entwicklung positiver sexueller Skripte (Schmid, 2004).

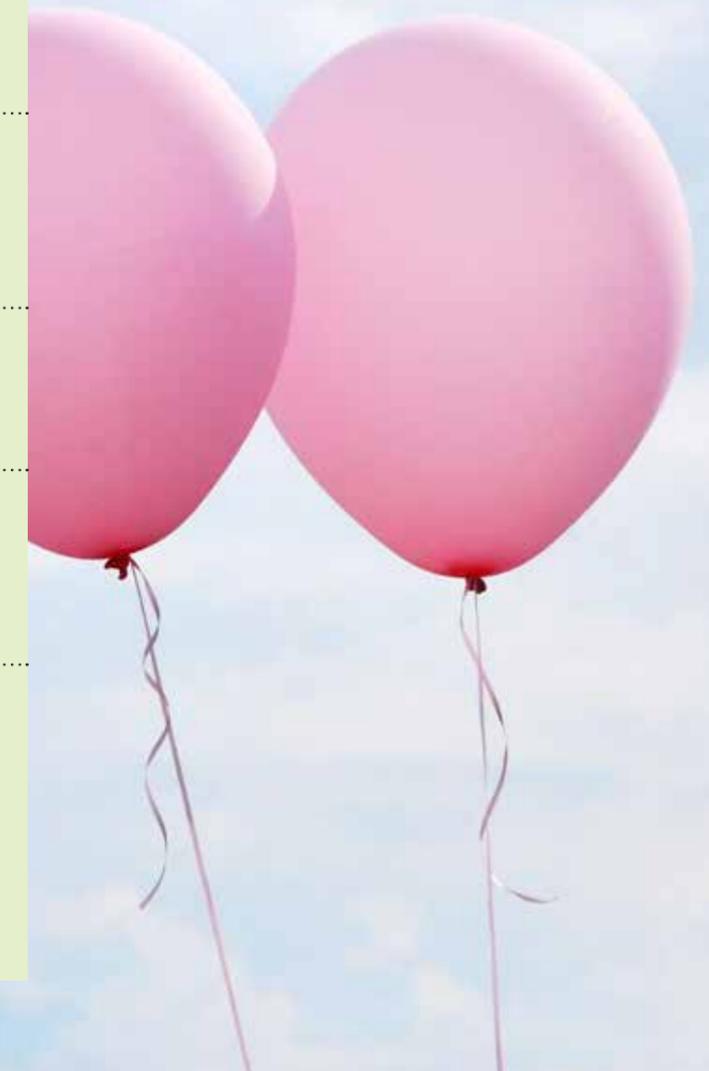
In diesem Sinne begreifen wir unsere Verantwortung gegenüber der sich entwickelnden und verändernden Sexualität der jungen Menschen als Teil der Erziehung zu einer selbststimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nach § 1 Abs. 1 SGB VIII, die auf sexuelle Bildung und Aufklärung statt auf Vermeidung und Strafen setzt.

Unterschiede zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität

Wenngleich die Suche nach angenehmen körpersinnlichen Erfahrungen sowohl in der Sexualität bei einem*r 17-jährigen Jugendlichen als auch bei einem Klein- oder Grundschulkind vorhanden ist, so unterscheidet sich je nach Alter unter anderem die Motivation, die dieser Suche zugrunde liegt. Sie wechselt beispielsweise von der unmittelbaren sensorischen Sensation, über die Neugierde auf den Körper hin zu einem intensiven genitalen und Fortpflanzungsinteresse. Damit wird deutlich, dass sowohl der kindlichen als auch der erwachsenenbezogenen Sexualität ähnliche Bedürfnisse zugrunde liegen. Gleichmaßen sind aber kindliche Erscheinungsformen von Erwachsenensexualität abzugrenzen, beispielsweise wenn der Fokus sich verändert und von eigenen körpersinnlichen Erfahrungen hin zum Erreichen sexueller Erregungszustände und deren Erfüllung – auch durch andere Personen.

Zusammenfassend seien nebenstehend markante Unterschiede zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität kurz dargestellt. (Christensen, 2020)

Kindliche Sexualität ...	Erwachsenensexualität ...
... ist ein ganzheitliches Erleben des Körpers mit allen Sinnen. Die Kontaktaufnahme mit dem eigenen Körper steht im Fokus – es geht darum, angenehme Gefühle mit allen Sinnen zu suchen und erleben.	Die bewusste genitale Erregung und Befriedigung stehen im Vordergrund.
... ist vorrangig der Wunsch nach Nähe, Geborgenheit und Vertrauen.	Der Fokus ist eher auf körperliche im Allgemeinen und genitale Bedürfnisse im Besonderen und deren Erfüllung und Befriedigung gerichtet.
... wird charakterisiert durch Spontaneität, Unbefangenheit, Neugier und Erkundungsdrang in spielerischen Handlungen.	Wünsche, Gefühle und Fantasien können bewusst gesteuert werden
... ist eine vordergründig egozentrisch gestaltete Suche nach angenehmen und freudvollen Gefühlen. Diese Suche ist kein Ausdruck erotischer Begehlichkeiten.	Handlungen erfolgen zielgerichtet und meist beziehungsorientiert
... Kennt anfangs noch keine Regeln. Scham und ähnliche Gefühle entwickeln sich in Abhängigkeit des kognitiven, körperlichen und emotionalen Reifeprozess erst im Verlauf.	Häufig herrscht Befangenheit hinsichtlich des gleich- oder gegengeschlechtlichen Umgangs, der eigenen sexuellen Orientierung und der Geschlechterrolle.



Sexualfreundliche Erziehung als Haltung der pädagogischen Fachkräfte

Eine sexualfreundliche Erziehung ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, ihre Körperlichkeit und Sexualität als einen wesentlichen Bestandteil ihres sozialen Lernens und ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu erfahren.



Wir verstehen unter sexualfreundlicher Erziehung eine grundlegende Haltung der pädagogischen Fachkräfte gegenüber den Kindern und Jugendlichen, die folgende Elemente umfasst:

- Bildung und Anleitung bei der Wahrnehmung des körperlichen und emotionalen Selbst – je nach Reifegrad des jungen Menschen
- Anerkennung der grundsätzlichen Unterschiede zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität
- Fördern eines sensiblen Umgangs mit der Sprache und dem Sprechen über Körperlichkeit und Sexualität
- Aufmerksamkeit für die und Anerkennung der körperlichen und emotionalen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen mit Rücksicht auf Grenzen individueller biografischer Erlebnisse, die zum Ausdruck gebracht werden
- Achtung der positiven wie negativen Gefühle der Kinder und Jugendlichen
- Achtsamkeit im Umgang mit den körperlichen und emotionalen Grenzen der Kinder und Jugendlichen (Anerkennung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und auf psychisches Wohlbefinden), insbesondere auch nach kindlichen/jugendlichen Erfahrungen mit sexualisiertem Missbrauch
- Wissen um Phasen der körperlichen und sexuellen Entwicklung, Fortpflanzung in Abhängigkeit vom kognitiven und emotionalen Reifegrad des jungen Menschen (Aufklärung i. e. S.)
- Wertschätzung der Kinder und Jugendlichen als Persönlichkeiten mit individuell unterschiedlichem Verlauf der körperlichen, emotionalen und sexuellen Entwicklung
- Gute und förderliche Kommunikationskultur in Bezug auf kindliche/jugendliche Fragen zu Gefühlen, Körperlichkeit, zwischenmenschlichen Beziehungen und Sexualität

- Anerkennung der Gleichwertigkeit aller Geschlechter (d/w/m), aller Geschlechterrollen und aller sexuellen Orientierungen
- Bewusstsein über Vorbildfunktion des Verhaltens der pädagogischen Fachkräfte
- Wissen um trägerinterne Informations- und Beratungsangebote zur körperlichen und sexuellen Gesundheit sowie zu Identitäts-, Selbstwert- und Beziehungsfragen

Aus dieser Haltung leitet sich unser konkretes Erziehungshandeln ab, wobei je nach kognitivem, körperlichem und emotionalem Reifegrad der jungen Menschen unterschiedliche Aspekte im Vordergrund stehen:

- Vermittlung und Stärkung eines stabilen, positiven Körpergefühls und Selbstbewusstseins
- Ermöglichung von vielfältigen freudvollen und sinnlich stimulierenden Körpererfahrungen
- Förderung der positiven Wahrnehmung des eigenen Körpers (Körperpositivität) und der eigenen Gefühle der Kinder und Jugendlichen
- Förderung der Wahrnehmung der körperlichen und emotionalen Grenzen der Kinder und Jugendlichen
- schrittweise Verselbstständigung (Körperpflege, Körperautonomie, emotionale Ablösung ...)
- (Aushandeln und) Etablieren von körperbezogenen Regeln und Grenzen innerhalb des Betreuungssettings und nach außen Wissensvermittlung und Befähigung zur Kommunikation über [Bedürfnisse und Gefühle als wichtige Komponenten der] Sexualität („Sprach-Handeln“)
- Begriffe für eigene Gefühle und Bedürfnisse
- allgemein verständliche Begriffe für Geschlechtssteile
- Kommunikationsstrategien zum Aufzeigen von eigenen Grenzen
- Unterscheidung „Gute und Schlechte Geheimnisse“
- Vermittlung von dem Alter angemessenen

Wissen zu Gefühlen, Körperlichkeit, zwischenmenschlichen Beziehungen, zu Zeugung, Schwangerschaft und Geburt

- Schaffung von Raum für körperliche und sexuelle Neugier der Kinder und Jugendlichen und Bereitschaft, altersangemessene Antworten auf kindliche/jugendliche Fragen zur Sexualität i. w. S. geben
- Begleitung in der Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen, geschlechtlichen Identitäten und sexuellen Orientierungen
- Berücksichtigung und Reflexion der eigenen Sexualerziehung, der eigenen Erfahrungen im Bereich der Sexualität und der eigenen Grenzen bei der Sexualerziehung
- Vernetzung mit trägerinternen Fachkräfte/n oder externen Beratungsstellen

Die bewusste oder unbewusste Tabuisierung von Körperlichkeit und Sexualität als vermeidende Form der Sexualerziehung stellt den Gegenpol zur sexualfreundlichen Erziehung dar. Sie birgt zahlreiche Gefahren, z. B. im Bereich des Kinderschutzes oder der Elternschaftsverhütung, und verlagert die Verantwortung für die früher oder später ohnehin erfolgende Aufklärung lediglich in andere Bereiche (z. B. soziale Medien) und/oder auf andere Personen. Zudem schließt die vermeidende Haltung nicht aus, dass Kinder und Jugendliche anhand selbst „gesuchter“ Modelle (bspw. der pädagogischen Fachkraft) unbewusst oder unbeabsichtigt lernen.

Das sexualpädagogische Konzept des Trägers unterstützt die pädagogischen Fachkräfte darin, die eigenen Prägungen und Erfahrungen im Bereich der Sexualität der fachlichen Reflexion zugänglich zu machen und sie gegebenenfalls zu verändern.

Sexuelle Bildung

Sexuelle Selbstbestimmung

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung leiten wir aus dem Grundgesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sowie aus den Allgemeinen Menschenrechten ab. Es umfasst u. a. das Recht auf Privatsphäre und damit die Freiwilligkeit der Kommunikation über Sexualität, das Recht auf Information und Bildung sowie das Recht auf selbstbestimmte Familienplanung.

Sexualpädagogik der Vielfalt

Wir respektieren die Unterschiedlichkeit der kulturellen und sozialen Herkunft der jungen Menschen und der damit einhergehenden Wertevorstellungen. Gleichzeitig berücksichtigen wir die Vielfalt ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Voraussetzungen auch in Bezug auf ihre Körperlichkeit und Sexualität. Wir wissen, dass verschiedenen Diskriminierungen gegenüber einer Person gleichzeitig vorkommen können oder sich auch überschneiden (Intersektionalität) und wirken dem aktiv entgegen. Wir stellen uns den damit einhergehenden Herausforderungen und begreifen sie als Chance für unsere „lernende“ Einrichtung. Vielfalt und Gleichwertigkeit sind für uns die Norm.

Wir unterscheiden geschlechtliche und sexuelle Vielfalt. Erstere bezieht sich auf das Erleben in Bezug auf das eigene Geschlecht. Letztere umfasst, ob und wenn ja, von Menschen welchen Geschlechts / welcher Geschlechter sich ein junger Mensch sexuell oder romantisch angezogen fühlt.

Unsere pädagogischen Fachkräfte sensibilisieren wir dafür, geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in der pädagogischen Arbeit stets mitzudenken und bewusst einzubeziehen, damit sie für die jungen Menschen sicht- und erfahrbar werden.

Unser Beschäftigungsangebote und den Umgang der pädagogischen Fachkräfte mit den jungen Menschen unterbreiten wir unter kritischer Reflektion von Geschlechterrollen und -klischees. Alle Geschlechter erhalten gleichberechtigte Möglichkeiten, ihre spezifischen Bedarfe finden dabei Berücksichtigung. Ebenso erkennen wir die Individualität der Körperlichkeit und Sexualität von jungen Menschen mit körperlichen und/oder seelischen Beeinträchtigungen sowie von jungen Menschen mit Lernschwierigkeiten an und begleiten diese dem Entwicklungsstand und Alter angemessen.

Geschlechtliche Vielfalt

Wir verstehen unter geschlechtlicher Vielfalt die Vielfalt des Erlebens in Bezug auf das eigene Geschlecht. Uns ist bewusst, dass queere Menschen sich diskriminiert und ausgeschlossen fühlen aufgrund der von vielen Menschen unhinterfragte Annahme, dass es lediglich zwei Geschlechter gebe, die sich aufgrund körperlicher Merkmale auf „natürliche“ Art und Weise voneinander unterscheiden, was wir daher kritisieren.

Geschlechtliche Vielfalt kann auf drei Ebenen gedacht und gelebt werden (Debus & Lauermann, 2018): 1. körperliche Ebene / 2. psychische Ebene / 3. Verhaltensebene.

Körperliche Ebene

1 **Biologische Merkmale:** u. a. Sexual-/Fortpflanzungsorgane, Chromosomen, Hormone, Form und Größe der Brust/Brüste, Körpergröße, Körperbehaarung, Stimmtiefe/-höhe, Gebärfähigkeit, Zeugungsfähigkeit, Orgasmus-, Erektions- und Ejakulationsfähigkeit. In einem Menschen sind verschiedene Kombinationen möglich, diese werden gesellschaftlich oft wie folgt kategorisiert: Menschen, deren chromosomales/genetisches, hormonelles und gonadales und genitales Geschlecht.

Der Begriff **queer** wird in diesem Konzept als Überbegriff für verschiedene Identifikationen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit (männlich/weiblich) und der Heteronormativität (sexuelle und romantische Anziehung zwischen Männern und Frauen als Norm) genutzt.

Dem entspricht, was in Gesellschaft und Wissenschaft zu einem gegebenen Zeitpunkt als körperlich weiblich bzw. männlich gilt

→ weiblich / männlich

Sowohl körperlich männlich als auch weiblich konstruierte Merkmale vereint

→ **Inter*/ intergeschlechtlich / intersexuell / Varianten der Geschlechtsentwicklung (VdG)** In Deutschland leben etwa 120.000 Menschen mit einer VdG (Intersexuelle Menschen e. V., 2020)

Psychische Ebene

2 **Geschlechtsidentität** (geschlechtliche Identität, psychisches Geschlecht, engl. Gender): mit welchem Geschlecht oder welchen Geschlechtern sich ein Mensch selbst identifiziert – unabhängig davon, ob diese mit dem Geschlecht übereinstimmt, das der Person bei der Geburt meist aufgrund der Interpretation ihrer Genitalien zugewiesen wurde.

→ **Cisgender** (cis-)Mann, -männlich, -Junge (cis-)Frau, -weiblich, -Mädchen: Menschen, deren Geschlechtsidentität ihrem biologischen Geschlecht entspricht

→ **trans*** transgender, transgeschlechtlich, transident, transsexuell: Menschen, deren Geschlechtsidentität nicht dem Geschlecht entspricht, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde.

- Manche empfinden ihren Körper als falsch (körperliche Geschlechts-Dysphorie) und streben eine (teilweise oder umfänglichere) körperliche Angleichung an.



- Andere empfinden ihren Körper als richtig und haben Probleme damit, wie gesellschaftlich von ihrem Körper auf ihr Geschlecht geschlossen wird (soziale Geschlechts-Dysphorie). Manche streben deshalb körperliche Angleichungen an, andere nicht.
- Die selbst wahrgenommene Diskrepanz zwischen empfundener Geschlechtsidentität und den körperlichen Geschlechtsmerkmalen wird als **Geschlechtsinkongruenz** bezeichnet. Entwickelt sich aus dieser Diskrepanz ein Leiden, spricht man von **Geschlechtsdysphorie**. Nicht bei allen trans*-Menschen liegt eine Geschlechtsdysphorie vor. Die pädagogischen Fachkräfte wissen jedoch um diese Gefährdung und nehmen sensibel etwaige Hinweise darauf wahr, um dem jungen Menschen im Umgang mit der Geschlechtsdysphorie und deren Folgen, Unterstützung in Form von interner und/oder externer Beratung bzw. auch Psychotherapie zukommen zu lassen.

→ **Inter* (s.o.):** Inter* können sich mit allen o.g. Geschlechtsidentitäten und/oder sich zusätzlich oder ausschließlich als inter* identifizieren; sie können z. B. trans* sein, wenn sie eine andere Geschlechtsidentität haben als die, die ihnen bei Geburt zugewiesen wurde.



Verhaltensebene

3

(Geschlechts-)Ausdruck (Gender Expression): Ausdrucksformen, die für manche Menschen ihre Geschlechtsidentität ausdrücken und für andere gar nichts mit ihrem Geschlecht zu tun haben, aber oft damit in Zusammenhang gebracht werden:

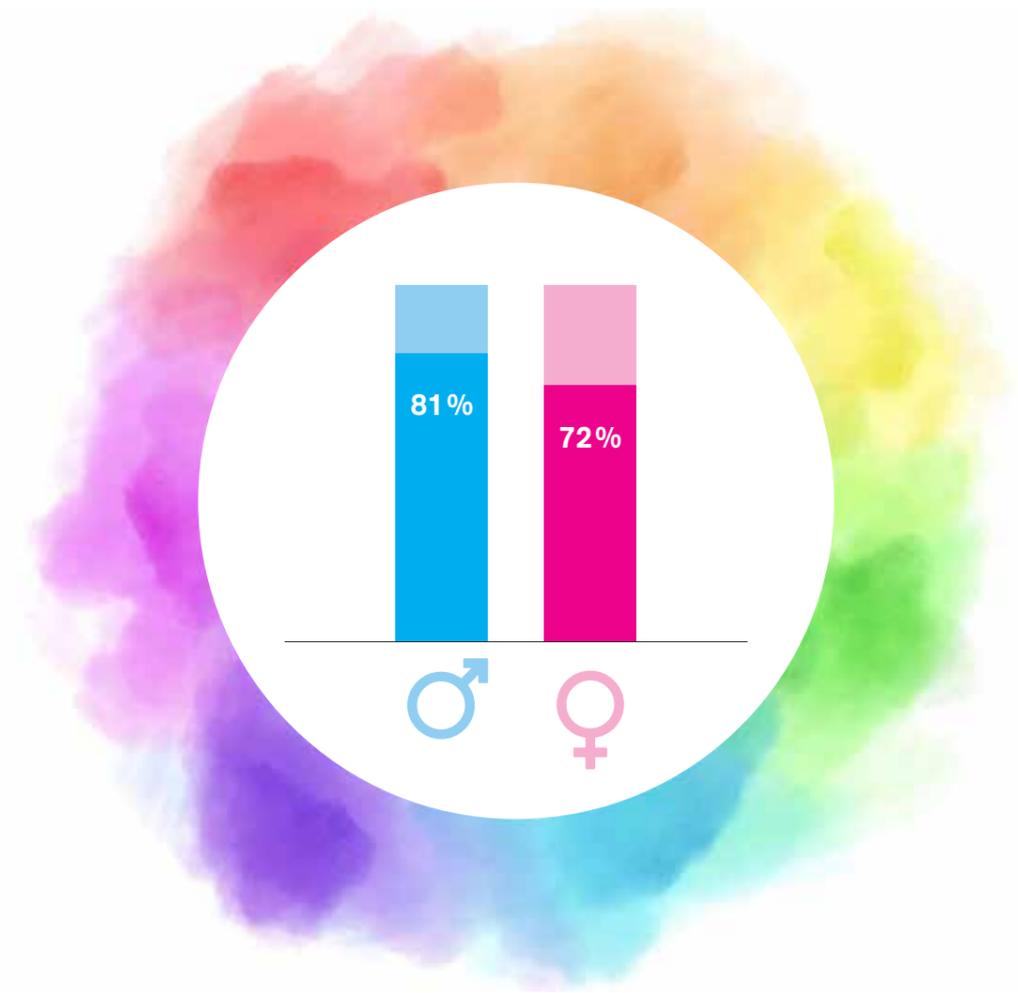
- Kleidung
- Körper- und Haarstyling
- Farbpräferenzen
- Geschmäcker (u. a. Literatur und Medien)
- Emotionen und ihr Ausdruck
- Sozialverhalten
- Hobbys
- Interessen und Kompetenzen
- Sexualität, Erotik und Intimität.

Gesellschaftlich wird oft Übereinstimmung zwischen den Ebenen Körper, Identität und Ausdruck als entweder „männlich“ oder „weiblich“ erwartet. Der Träger vertritt die Auffassung, dass diverse Kombinationen dieser drei Ebenen geschlechtlicher Vielfalt (Körper, Psyche und Verhalten) möglich sind und gleichberechtigt nebeneinanderstehen.

Rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit trans*-Menschen

Wir erkennen den Wunsch des jungen Menschen nach freier Namenswahl und Geschlechtszugehörigkeit und einer selbstbestimmten Sexualität an. Unsere pädagogischen Fachkräfte sind darüber informiert, dass der junge Mensch auch einen rechtlichen Anspruch auf eine offizielle Namensänderung hat. Einige Voraussetzungen dafür sind gemäß Transsexuellengesetz:

- Ein seit mind. 3 Jahren bestehender Wunsch, dem anderen Geschlecht zuzugehören und Zwang, gemäß des Geschlechtswunsches zu leben
- Eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich der Geschlechtswunsch nicht mehr ändern wird
- Das Innehaben der deutschen Staatsbürgerschaft. Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes auf Personen mit anderer/-n Staatsbürgerschaft/en ist neben dauerhaftem Aufenthalt in Deutschland, dass im Heimatland ähnliche gesetzlich fundierte Möglichkeiten fehlen.



Das Personenstandsgesetz bietet nicht-binären Personen die Möglichkeit, eine Personenstandsänderung in Ausweisdokumenten vornehmen zu lassen („divers“ oder „keine Angabe“). Gemäß Transsexuellen- und Personenstandsgesetz haben auch unter 18-Jährige die Möglichkeit zur und das Recht auf Personenstands- und Vornamensänderung. Sie sind in der Beantragung jedoch von den Sorgeberechtigten abhängig.

Sexuelle Vielfalt: Mit sexueller Vielfalt meinen wir die *Vielfalt sexuellen und/oder romantischen Begehrens*.

Sexuelle Orientierung: zu Menschen welchen Geschlechts bzw. welcher Geschlechter sich ein Mensch emotional, körperlich und/oder sexuell hingezogen fühlt, unabhängig von der tatsächlichen sexuellen Praxis und der sexuellen Präferenz.

Das Begehren kann sich demnach auf verschiedene Geschlechter richten (zum Beispiel hetero-, homo-, bi- oder pansexuell, queer etc.) oder fehlen (allo-, demi-, gray- oder asexuell), und, wenn vorhanden, mit verschiedenen Geschlechtern ausgelebt werden. Als ausschließlich heterosexuell bezeichneten sich in Deutschland 2016 etwa 72 Prozent der Frauen und 81 Prozent der Männer. (Statista Research Department, 2018).

Sexualfreundliche Erziehung und Prävention

Unsere Motivation, eine trägerinternes sexualpädagogisches Konzept zu integrieren, ist bildender, aufklärer, informativer und damit auch präventiver Natur.

Die Prävention bezieht sich sowohl darauf, sexualisierter Gewalt vorzubeugen als auch diese bearbeitbar zu machen und zu beenden.

Im Sinne der primären Prävention ergreifen wir auf Grundlage des sexualpädagogischen Konzepts Maßnahmen, die sexueller Gewalt vorbeugen, indem wir:

1) jungen Menschen

- lehren, sich, die eigene Körperlichkeit, Sexualität, eigene emotionale und körperliche Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und darüber zu sprechen
- dahingehend sensibilisieren und unterstützen, dass sie ihre emotionalen und körperlichen Bedürfnisse und Grenzen gegenüber anderen wahrnehmen und verteidigen können
- dabei helfen, sexualisierte Gewalt von selbstbestimmter Sexualität unterscheiden zu können
- Einfühlungsvermögen (Empathie) beibringen und die Wichtigkeit, eigene Grenzen und die Grenzen anderer zu respektieren und einzuhalten
- vermitteln, dass sowohl positive als auch risikobehaftete Aspekte von Sexualität existieren
- Handlungsmöglichkeiten und trägerinterne Ansprechpartner*innen im Falle sexualisierter Gewalt aufzeigen

2) pädagogische/n Fachkräfte/n

- schulen, Anzeichen für erfahrene oder ausgeübte sexuelle Gewalt (in der Vergangenheit oder Gegenwart) zu erkennen
- Handlungsstrategien und trägerinterne Ansprechpartner*innen sowie externe Beratungsstellen im Falle sexualisierter Gewalt aufzeigen
- darin unterstützen, eigene Ängste und Hemmschwellen im Zusammenhang mit den Themen Sexualität und sexualisierte Gewalt zu klären und zu bearbeiten

Die sekundäre Prävention umfasst Maßnahmen, die dem Erkennen, Bearbeiten und dem Umgang mit sexueller Gewalt zwischen jungen Menschen und/oder zwischen jungen Menschen und pädagogischen Fachkräften dienen sowie wie diese Gewalt schlimmstenfalls beendet werden kann:

Das sexualpädagogische Konzept ist in das Gesamtkonzept des trägerinternen Ereignis- bzw. Qualitätsmanagements eingebettet. Im Rahmen des Ereignismanagements ist durch explizite Verfahrensanweisungen zudem die Wahrung des internen Informationsflusses sowie etwaiger Meldepflichten gemäß § 47, § 8a und § 72a SGB VIII gegenüber oberster Behörde, Jugendamt, Fallführung und Vormund festgelegt und abgesichert. Es werden Handlungsleitfäden zur Kommunikation über und zur Dokumentation von sexuellen Gewalterfahrungen bereitgestellt. Wir unterstützen darin, geeignete pädagogische Handlungsstrategien für den Umgang mit sexueller Gewalt auf Opfer-, Täter*innen- und Mitarbeiterebene zu erarbeiten.

Im Rahmen der tertiären Prävention ermöglichen die pädagogischen Fachkräfte den jungen Menschen:

- korrigierende Erfahrungen in den Bereichen Nähe-Distanz, sexuelles Selbstbild, selbstbestimmtes sexuelles Erleben
- erlebte sexuelle Gewalt, auch mithilfe von psychotherapeutischer Unterstützung, aufzuarbeiten.

Nähe-Distanz-Gestaltung

Unsere pädagogischen Fachkräfte wissen, dass die Gestaltung des körperbezogenen Nähe-Distanz-Verhältnisses Teil der sexualfreundlichen Erziehung und damit ein pädagogisches Instrument ist, mit dessen Hilfe sie den jungen Menschen umfassend in seiner psycho-sozialen Entwicklung fördern können. Die pädagogischen Fachkräfte berücksichtigen in der Ausgestaltung des körperlichen Nähe-Distanz-Verhältnisses sowohl individuelle Voraussetzungen, die der junge Mensch vor dem Hintergrund seiner lebensgeschichtlichen Erfahrungen und seines Entwicklungsstandes mit sich bringt, als auch die grundlegenden Regeln der Kontaktgestaltung zwischen pädagogischen Fachkräften und den ihnen anvertrauten jungen Menschen.

Grundsätzlich geltende Regeln in der Nähe-Distanz-Gestaltung:

1) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, den jungen Menschen durch die partizipative Ausgestaltung eines adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in seiner psycho-sozialen Entwicklung zu fördern. Die Nähe-Distanz-Gestaltung verstehen wir als das Ergebnis gegenseitig partizipativer Beteiligung von pädagogischer Fachkraft und jungen Menschen.

2) Die pädagogischen Fachkräfte gründen die Gestaltung des Nähe-Distanz-Verhältnis auf ihr Wissen zur entwicklungsförderlichen Pädagogik in Abhängigkeit der individuellen Lebensgeschichte und dem Reifegrad des jungen Menschen.

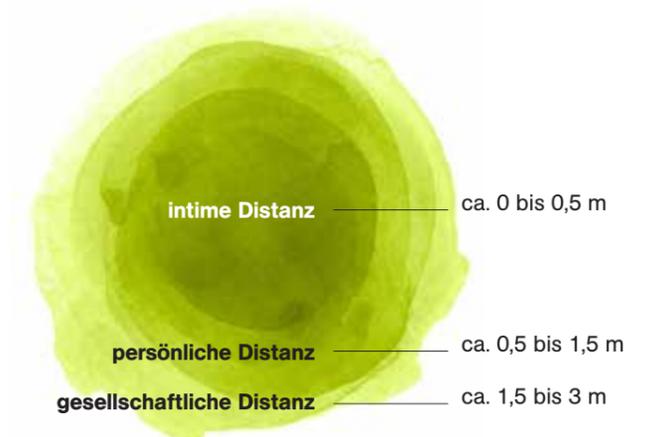
3) Zur Bildung eines förderlichen Kontaktangebots nutzen die pädagogischen Fachkräfte das trägerinterne sexualpädagogische Konzept und externen Beratungs- und Weiterbildungsangebote (bspw. durch die psychologischen Fachkräfte), um sich reflexiv sowohl mit der eigenen als auch der Nähe-Distanz-Gestaltung des jungen Menschen auseinanderzusetzen.

4) Die ausgesprochenen – wie unausgesprochenen – körperlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und pädagogischen Fachkräfte sind wahrzunehmen und zu schützen.

5) Die pädagogische Fachkraft nimmt sowohl das eigene als auch das Nähe-Distanz-Verhalten des jungen Menschen und die damit verbundenen Grenzen sensibel wahr und stimmt ihr pädagogisches Kontaktangebot darauf ab.

6) Berührungen gestaltet die pädagogische Fachkraft der Situation, der Beziehung, dem Lebensalter und der Vertrautheit angemessen.

- d. h. auch, Berührungen an intimen Körperstellen müssen ausschließlich fachlich und/oder gesundheitlich begründet sein und im Einvernehmen stattfinden.
- Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich innerhalb des Qualitätsmanagements per schriftlicher Erklärung zu einem grenzwahrenden Umgang.
- Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, bei körperlichen Grenzverletzungen unter ihnen anvertrauten jungen Menschen und/oder zwischen pädagogischen Mitarbeitern und jungen Menschen bzw. bei Verdacht gemäß der im Ereignismanagement festgelegten Verfahrensanweisung zu handeln.



Ziele der körperlichen Nähe-Distanz-Gestaltung:

- 1) Der junge Mensch wird zur Wahrnehmung, zur Durchsetzung und zum Schutz eigener körperlicher Grenzen und Bedürfnisse ermächtigt und damit zur bewussten Gestaltung seiner Beziehungen in Bezug auf Nähe, Distanz und Grenzen befähigt.
- 2) Die pädagogischen Fachkräfte fördern die Selbstwahrnehmung des jungen Menschen. Sie spiegeln bspw. das Verhalten und die Gefühle des jungen Menschen und unterstützen dadurch die Bewusstwerdung eigener Bedürfnisse und Gefühle im Kontakt mit anderen.
- 3) Die pädagogischen Fachkräfte fördern die Kommunikation des jungen Menschen über sein Ich. Sie nehmen eine tolerante, wertschätzende und förderliche Haltung gegenüber der Persönlichkeit des jungen Menschen ein und verleihen dieser Ausdruck u. a. durch ergebnisoffenen Austausch zum Erleben des jungen Menschen.
- 4) Der junge Mensch lernt mit Unterstützung der pädagogischen Fachkraft, seine eigenen Wohlfühlgrenzen zu erkennen und zu kommunizieren. Die pädagogische Fachkraft achtet sensibel auf die Grenzen des jungen Menschen. Sie ermutigt ihn durch einen validierenden/wertschätzenden Umgang, der Wahrnehmung seiner eigenen Grenzen und Bedürfnisse zu vertrauen und gibt Anregungen dazu, diese verbal und/oder non-verbal gegenüber anderen zu kommunizieren.

Damit das Kontaktangebot auf die individuellen Bedürfnisse des jungen Menschen abgestimmt werden kann, machen sich die pädagogischen Fachkräfte ein differenziertes Bild sowohl vom eigenen als auch vom Nähe-Distanz-Verhalten des jungen Menschen. Dies begreifen wir als einen fortlaufenden Prozess, der Veränderungen unterliegen kann.

Hilfreiche Fragen zur Verhaltensbeobachtung

Ist das Kontaktverhalten der Situation, der Beziehung und dem Alter angemessen oder unpassend und „merkwürdig“ erscheinend? Braucht es Hilfe?

Wie drückt der junge Mensch den Wunsch nach körperlicher Nähe/Distanz in Abhängigkeit seines körperlichen Entwicklungsstands und seiner allgemeinen Reife aus?

Wie reagiere ich auf Grenzziehungen und Kontaktbedürfnisse des jungen Menschen?

Welche Schutzmöglichkeiten habe und nutze ich? Welche hat und nutzt der junge Mensch?

(Wie) Kommuniziere ich, wenn ich Bedürfnisse nicht erfüllen kann/möchte?

Was sind die individuellen Signale des jungen Menschen darauf, dass Sie als pädagogische Fachkraft zu nah oder zu fern sind?

Welche Informationen sind Ihnen zur Nähe-Distanz-Gestaltung der lebensgeschichtlichen Entwicklung des jungen Menschen bekannt?

Kenne ich typische altersspezifische Bedürfnisse nach körperlicher Nähe im Rahmen der Sexualentwicklung und weiß ich, wie sie sich im Verhalten zeigen können? (siehe Ausführungen zur altersspezifischen Sexualentwicklung)

Ermögliche ich dem jungen Menschen durch mein eigenes Nähe-Distanz-Verhalten zu ihm/ihr eine positiv korrigierende Nähe-Distanz-Erfahrung?

Wie nah kommt der junge Mensch anderen Personen in Interaktionen?

Wie variabel ist der junge Mensch in der Nähe-Distanz-Gestaltung in Abhängigkeit von Situation / Beziehung / Alter?



Sexualpädagogische Methoden und Didaktik

Um auf die sexuell-sinnlichen Bedürfnisse des jungen Menschen adäquat reagieren zu können, müssen pädagogische Fachkräfte die Ausdrucksformen altersbezogener Sexualität kennen.

Pädagogische Fachkräfte werden dadurch fähig, die jeweiligen Bedürfnisse voneinander unterscheiden, einordnen und differenziert auf sie eingehen zu können, um so die sexuelle Entwicklung zu fördern.

Dabei gilt grundsätzlich, dass jede sexuelle Entwicklung hinsichtlich ihres Tempos und ihrer Inhalte individuell verschieden verläuft. Die nachfolgend beschriebenen sexuellen Ausdrucksformen müssen daher nicht – können aber – altersspezifisch auftreten. Die Ausführungen zu den altersbezogenen Ausdrucksformen kindlich sexueller Entwicklung dienen somit eher der allgemeinen Orientierung, als dass damit ein universell gültiger Entwicklungsverlauf abgebildet werden soll.

Altersbereich 0 bis 2 Jahre

Sexuelle Entwicklung

→ Das Suchen, Erleben und Genießen vielfältiger (nicht vordergründig genitaler) sensorischer – insbesondere taktiler – Erfahrungen, ist Ausdruck der frühkindlichen Sexualität.

→ Kinder erleben eher zufällig sensorisch lustvolle Momente, zum Beispiel beim:

- Streicheln der Haut des Kindes, dem gemeinsamen Kuscheln/Schmusen
- Stillen, an der Flasche nuckeln, allgemeinen Lutschen und Saugen
- neugierigen Befühlen sensorischer Quellen, die die haptische Neugier wecken

- nackt durch die Gegend laufen und sich auf das warme Bett fallen lassen
- ungezielten Berühren der eigenen Geschlechtsteile, bei dem es zu einem mehr als angenehmen, sogar lustvollen Erleben kommen kann, dieses aber nicht bewusst angestrebt wird. Genauso normal sind aber auch Spontananschwellungen ohne vorherige Stimulation

→ Unter allen angenehmen sinnlichen Erfahrungen ist normal, dass der kindliche Penis ggf. erigiert oder die kindliche Scheide feucht wird.

→ Bei Kindern mit Autismus kann auftretende Hypo- oder Hypersensibilität dazu führen, dass körperliche Zuwendung/Berührung als weniger oder nicht lustvoll erlebt wird

→ Kinder interessieren sich gegen Ende des zweiten Lebensjahres für ihre Genitalien.

- Wenn sie diese berühren (können), spüren sie oft, dass sie sie angenehm stimulieren können.
- Einige Kinder können ihre Genitalien möglicherweise aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung schwer(er) oder gar nicht berühren, während andere zwar motorisch dazu in der Lage sind, es jedoch beim Berühren der Genitalien aufgrund einer Lähmung in diesem Körperbereich zu keinerlei lustvollen Gefühlen kommt.
- Sie beginnen, sie zu benennen.
- Manchmal zeigen sich bereits jetzt, auf die Geschlechtsidentität bezogene, Vorlieben im Spielverhalten.



Wir gehen davon aus, dass die körperliche und emotionale Beziehung zwischen den pädagogischen Fachkräften / primären Bezugspersonen und dem Kind bereits in den ersten beiden Lebensjahren die Grundlage für die allgemeine, wie auch für die spätere sexuelle Beziehungsfähigkeit der jungen Menschen schafft.

Sexualfreundliches pädagogisches Handeln

Vermittlung und Stärkung eines stabilen, positiven Körpergefühls und Selbstbewusstseins

→ Geborgenheit geben und Vertrauen aufbauen

→ (bedingungslose) Wertschätzung des Körpers und der Person des jungen Menschen durch Berührungen, Mimik (Lächeln schenken und erwidern, Blickkontakt suchen und halten) und liebevolle Worte, auch wenn dieser (noch) nicht verbal kommuniziert

- Sensibilität für kommunikative Missverständnisse bei Kindern mit starken körperlichen Beeinträchtigungen (veränderte Mimik und Gestik) oder veränderten kommunikativen und interaktiven Fähigkeiten (z. B. aufgrund von Autismus kein Blickkontakt bzw. Verstehen paraverbalen Kommunikation – Stimmlage, Artikulation, Lautstärke, Sprechtempo, Sprachmelodie, Sprechpausen – sowie non-verbaler Kommunikation wie Gestik, Mimik)

→ Bedürfnis nach großflächigem Körperkontakt und Zärtlichkeit stillen: z.B. den Ausdruck des Bindungsverhaltens zulassen, um das kindliche Bedürfnis nach Nähe, Schutz und Geborgenheit zu befriedigen

→ angenehme, Emotionen und Bindung fördernde Rituale etablieren (z.B. in Form einer allabendlichen Massage)

→ Körper- und Intimpflege: Windeln, Baden und das Stillen/Füttern des Babys als vielfältige sinnliche Erfahrung, bei dem es seinem Bewegungsdrang uneingeschränkt nachkommen darf

→ Babys die Erkundung der Umwelt und des eigenen Körpers ermöglichen

→ Situationen außerhalb der o.g. Rituale schaffen, in denen das Kind sich nackt bewegen darf

→ Mund, Nase und Haut als primäre Wahrnehmungsorgane der ersten Lebensmonate bedienen und Babys Informationen über die Beschaffenheit der Umwelt sammeln und so lernen lassen (Mund als erste Quelle der Lust)

→ haptische, körperlich sinnliche Erfahrungen fördern (z.B. massieren) und damit verbundene Gefühle spiegeln (z. B. „Du siehst zufrieden aus, wenn du ...“)



→ durch natürliche Manipulationen des Jungen an seinem Penis löst sich in der Regel etwaige Vorhautverklebung oder -verengung, die bei 96 Prozent der neugeborenen Jungen auftreten, in den meisten Fällen von selbst

→ Gesten der Ablehnung (wie wegrehen oder weinerlich werden) respektieren und kindliches Ruhebedürfnis beachten, das z. T. auch Grund für Rückzug sein kann

- Um ein Jahr herum Autonomie gewähren
- wenn das Kind zu laufen beginnt (Möchte sich das Kind auf etwas oder jemanden zubewegen oder davon weg?)
 - bei jungen Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, die ihre Mobilität oder Kommunikation betreffen, ist eine frühe Versorgung mit mobilitätserleichternden Hilfsmitteln (Prothesen, Orthesen, Gehhilfen, Rollstuhl) und mit Unterstützer Kommunikation (Gebärden(sprache), Symbole oder elektronische Kommunikationshilfen) von Vorteil

→ wengleich eine Frühförderung in Form von Physiotherapie Entwicklungsfortschritte positiv beeinflussen kann, kann sie aufgrund des korrigierenden Eingriffs in die kindlichen Bewegungsmuster bei jungen Menschen auch früh zu Gefühlen der Entfremdung vom eigenen Körper beitragen

→ entscheiden, den Kindern vorleben und kommunizieren, in welchen Kontexten / an welchen Orten Nacktheit sowie das Zeigen und Berühren der eigenen Geschlechtsorgane aus Ihrer Sicht in Ordnung ist (z.B. Strand, in der Wohnung bzw. im Badezimmer, im eigenen Zimmer)

- Recht auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung
- Intersexuelle junge Menschen, deren Geschlecht sich nach der Geburt nicht eindeutig als weiblich oder männlich einordnen lässt, sollten nicht mehr zwangsoperiert werden und so einzigartig wie sie sind angenommen werden (ein Operationsverbot wird vom Gesetzgeber diskutiert),

geschlechtsneutrale Namen sind seit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2008 erlaubt, der Eintrag in das Personenstandregister kann seit Ende 2018 von Inter*-Personen als „divers“ angegeben oder offen gelassen werden (Intersexuelle Menschen e.V., 2020)

Wissensvermittlung und Befähigung zur Kommunikation über [Bedürfnisse und Gefühle als wichtige Komponenten der] Sexualität („Sprach-Handeln“)

→ Gefühle spiegeln, auf den Gefühlsausdruck der Kleinkinder reagieren

→ erste Begriffe für eigene Gefühle und Bedürfnisse etablieren (Bücher, Lieder)

→ Körper- und Geschlechtsteile benennen (Bücher, Körperpuzzle, Lieder)

→ verschiedene Ausscheidungsprozesse benennen

→ Äußerungen des Unwillens anerkennen und berücksichtigen (Kinder dürfen verbal oder auf andere Weise „Nein“ sagen, erhalten begrenzte Wahlmöglichkeiten)

Schaffung von Raum für sexuelle Neugier der Kinder und Jugendlichen und Bereitschaft, altersangemessene Antworten auf kindliche Fragen zur Sexualität zu geben

→ Kinder mit leichten körperlichen Beeinträchtigungen können durch Handführung darin unterstützt werden ihren eigenen Körper zu befühlen.

→ Unter Berücksichtigung des eigenen Befindens und der eigenen Grenzen „Begucken und Betasten“ des Körpers der pädagogischen Fachkraft zulassen

→ Bei jungen Menschen mit eingeschränkter Mobilität kann das Erleben von Situationen, in denen sie andere Menschen zufällig nackt sehen, reduziert sein und sollten ggf. künstlich geschaffen werden.

Begleitung in der Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen, geschlechtlichen Identitäten und sexuellen Orientierungen

→ Kindliche Unterscheidung der Geschlechter anhand von Haaren und Bekleidung kritisch konstruktiv begleiten

→ Farben möglichst geschlechtsunabhängig und abwechslungsreich anbieten

Vernetzung mit trägerinternen Fachkräften oder externen Beratungsstellen

→ Liegen bei einem Neugeborenen keine eindeutig weiblichen oder männlichen Geschlechtsorgane vor, kann eine Beratung bei Fachverbänden und Selbsthilfevereinen, bspw. Intergeschlechtliche Menschen e.V., den Umgang damit unterstützen.

→ Kinderärzt*innen zwecks Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U7 aufsuchen

Materialien:

Altersgerechte Materialien, die die Sinneswahrnehmung ganz allgemein ansprechen, sind in dieser Altersgruppe auch in Hinblick auf die Sexualentwicklung förderlich: Massageball und -Öl, Fühl-, Knistertücher, Kuscheltiere

Fragen zur Reflexion

Welche gesellschaftlichen Normen und Wertvorstellungen/Werte haben die Bindung zwischen Erziehenden und Kindern während meiner Kindheit beeinflusst?

Auf welche Art und Weise nehmen der junge Mensch und ich Kontakt auf? Wie kommunizieren wir?

Welche Bedürfnisse äußert das Kind? Wie drückt es diese aus?

Wie reagiere ich auf die Bedürfnisse des Kindes?

Auf welche Bedürfnisse fällt es mir schwer einzugehen? Woran könnte das liegen?

Wie zeigt das Kind, dass es etwas nicht (mehr) möchte oder ihm/ihr etwas nicht gefällt?



Altersbereich 3 bis 5 Jahre

Sexuelle Entwicklung

- Kinder erkennen und benennen die eigene Geschlechtsidentität und die Geschlechtszugehörigkeit anderer.
- Manche inter*-Kinder benennen, dass sie Junge und Mädchen oder weder noch sind.
- Viele trans*-Kinder bemerken bei sich eine Differenz zwischen dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht und ihrer Geschlechtsidentität (Geschlechtsinkongruenz).
 - Einige trans*-Kinder lehnen nun ihre Geschlechtsmerkmale ab, sagen deutlich, dass sie als das entgegengesetzte Geschlecht oder keines der beiden Geschlechter behandelt werden wollen und fordern einen für sie stimmigeren Vornamen selbstbewusst ein. Ein passender Name erfüllt sie mit tiefer Zufriedenheit.
 - Einige versuchen, das gefühlte Erleben mit sich selbst auszumachen und äußern sich nicht (Möller et al., 2018).
- Einige trans*-Kinder spielen, andere als die eigenen Geschlechtsteile zu haben oder imitieren sie und wünschen sie herbei.
- Kinder sind glücklich, wenn sie sich ihrer gefühlten Geschlechtsidentität nach verhalten und zeigen können. Wenn trans*-Kinder in ihrer Umwelt keine Entsprechungen finden, in welche sie ihr Erleben einordnen und sich wiederfinden können, kann sich eine innere

Unsicherheit beim trans*-Kind ergeben, aus welcher sich wiederum eine Geschlechtsdysphorie entwickeln kann.

- Kinder spielen nun vermehrt Doktorspiele, die Ausdruck von Neugierde auf ihr biologisches Geschlecht und das anderer sind, nicht Ausdruck eines sexuellen Begehrens.
- Inter*-Kinder können sich im Zuge der Erkundung ihres eigenen Körpers wundern, dass ihre Geschlechtsteile anders aussehen als die anderer Kinder.
- Sie beobachten ihre Geschlechtsteile beim Toilettengang gegenseitig und sind interessiert an ihren Ausscheidungsprodukten.
- Viele Kinder lernen in diesem Alter ihre Ausscheidungen zu kontrollieren und den Toilettengang immer selbstständiger zu gestalten.
- Bei körperlich beeinträchtigten Kindern ist die Beherrschung des Schließmuskels z. T. nie möglich; es kann sich bereits in diesem Alter der Grundkonflikt zwischen Wunsch nach „Abgrenzung von der nächsten Bezugsperson bei ständigem Angewiesensein auf diese z. B. im Bereich der Pflege“ (Ortland, 2020, 79) zeigen.
- Sie fassen ihre eigenen, aber auch fremde Geschlechtsteile (wie die der Eltern bspw.) vor aller Augen an, weil sie neugierig sind und sich ein Schamgefühl erst nach und nach entwickelt.

- Bei Kindern mit Lernschwierigkeiten, kann es sein, dass diese Entwicklung erst während der Schulzeit auftritt.
- Auch Kindern mit körperlichen Beeinträchtigungen kann es aufgrund der alltäglichen Pflegesituationen schwerer fallen, ein natürliches Schamgefühl zu entwickeln.
- Einige Kinder führen nun gezielt angenehme Gefühle / sensorisch angenehme Erfahrungen herbei.
- Es ist durchaus normal, dass sie beginnen gezielt zu masturbieren, um sich zu stimulieren, einfach, weil es sich gut anfühlt, nicht weil sie nach sexueller Befriedigung streben. Der Höhepunkt „passiert“, wenn überhaupt, dabei eher zufällig.
- Es ist möglich, dass Kinder diese angenehmen Gefühle zur emotionalen Selbstberuhigung (Masturbation) einsetzen.
- Kinder haben Spaß an Rollenspielen (bspw. Eltern-Kind) und erkunden damit das kulturell geprägte Geschlechterrollenverständnis.

- Bei jungen Menschen mit Lernschwierigkeiten wird die Fähigkeit zum Rollenspiel ggf. etwas später erworben.
- Manche trans*-Kinder wollen Rollenspiele evtl. gemäß ihrer gefühlten Geschlechtsidentität spielen und damit experimentieren. Bspw. wollen biologische Mädchen nur noch im Stehen pinkeln und „Jungsklamotten“ tragen, während biologische Jungen die Mutter sein und Röcke tragen wollen.
- Sie interessieren sich nun (meist) vermehrt für gegengeschlechtliche Spielpartner*innen.
- Sie verlieben sich ineinander, aber auch in das (meist gegengeschlechtliche) Elternteil.
- Kinder lieben es nun, unverblümt über ihre Geschlechtsteile zu reden und Witze darüber zu machen oder mit Wörtern aus dem Sexual- und Fäkalbereich zu provozieren.





REGELN ZU DOKTOR- UND KÖRPERSPIELEN:

- **Jedes Kind entscheidet selbst**, ob und mit wem es Doktor- oder Körperspiele spielen will.
- **Konsensprinzip:** Streicheln, Anfassen und Untersuchen ist nur so lange erlaubt, wie beide Kinder das auch wollen. Wenn ein Kind nicht mehr mitspielen mag, ist Schluss. (Je nach kommunikativen Fähigkeiten der Kinder kann es sinnvoll sein, non-verbale Stopp-Signale zu vereinbaren).
- **Es darf nicht weh tun / weh getan werden.**
- **Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt** (Scheide, Po, Penis, Mund, Nase, Ohren) .
- **Körperspiele werden mit Gleichaltrigen gespielt** (max. 1–1,5 Jahre Altersunterschied; bei Kindern mit und ohne Beeinträchtigung enge Begleitung durch pädagogische Fachkraft).
- **Der Körper des anderen wird in der Intimsphäre nicht berührt.**
- **Niemand darf zur Geheimhaltung der Handlungen gezwungen oder überredet werden.**
- **Wenn etwas Unangenehmes passiert, darf sich jedes Kind jederzeit an die pädagogischen Fachkräfte wenden.**



Sexualfreundliches pädagogisches Handeln

Vermittlung und Stärkung eines stabilen, positiven Körpergefühls und Selbstbewusstseins

- Zuverlässigkeit und Sicherheit geben, Vertrauen in körperliche Fähigkeiten des Kindes setzen
- Verselbstständigung fördern durch Ermutigung und Wertschätzung der körperlichen Fähigkeiten sowie durch Begleitung und Lob („Ich kann das schon alleine“)
- Körperautonomie entwickeln durch physischen Abstand zu Erwachsenen (Schlafen im eigenen Bett, sich in ausgewählten Situationen temporär weiter von Bezugsperson/en wegbegeben, für eine Zeit lang alleine spielen)
- Gefühlen der Eifersucht mit Liebe und Verständnis begegnen und besprechen, dass die Liebesbeziehung Erwachsener davon unberührt bleibt

- angenehme, Emotionen und bindungsfördernde Rituale etablieren
 - Essens- und Einschlafrituale
 - gemeinsames Baden, eincremen, massieren
 - Körper- und Intimpflege
- Sauberkeitserziehung ohne Druck, Entwicklungstempo des Kindes berücksichtigen
 - Klinisch relevant ist ein Einnässen bei körperlich und geistig normativ entwickelten Kindern oft erst ab einem Alter von 5 Jahren; ein Einkoten gilt meist ab einem Alter von 4 Jahren als klinisch relevant
- Körperwahrnehmung fördern:
 - Kontrolle der Ausscheidung von Kot ist leichter zu kontrollieren als die von Urin
 - Das Kind unterstützen, Völlegefühl wahrzunehmen und mit Stuhldrang in Verbindung zu bringen, sich nach dem Toilettengang immer selbstständiger zu säubern
 - Dem Kind zeigen, wie es sich im Intimbereich waschen kann

- Bei Kindern, bei denen absehbar ist, dass sie dauerhaft Pflegebedarf aufweisen werden, bedarf es bezüglich der Wahrung der Intimsphäre besonderer Achtsamkeit von seiten der pflegenden Bezugsperson/en.
- Regeln und Grenzen innerhalb des Betreuungssettings und nach außen etablieren
 - Welche Regeln gibt es innerhalb der Familie/Wohnung? Welche gelten außerhalb oder im Umgang mit externen Personen? Wo mache ich was? Badezimmer zum Waschen, Kinderzimmer als Ort seinen Körper zu entdecken; Wen darf ich wobei begleiten?
- Jede Person darf selbst entscheiden: Wenn das Kind eine Tür schließen oder sich vor bestimmten Personen nicht umziehen möchte, sollte Wunsch respektiert werden.
- Wenn Selbstbefriedigung auftritt, sie in geschützten Räumen zulassen und möglichst

- nicht unterbrechen, sondern sich dezent zurückziehen; in bestimmtem Kontext unerwünschtes Verhalten benennen und angemessene Handlungsalternativen aufzeigen (Ablenkung, andere Räumlichkeit)
- Recht auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung
 - Erwachsene fordern körperliche Gesten der Zuneigung oder Dankbarkeit von Kindern nicht ein.
- Regeln für Doktorspiele besprechen, festlegen und kommunikative Fähigkeiten der jungen Menschen berücksichtigen (Sind sie in der Lage einander mitzuteilen, wenn sie etwas als unangenehm empfinden oder das Doktorspiel beenden wollen?)

Wissensvermittlung und Befähigung zur Kommunikation über [Bedürfnisse und Gefühle als wichtige Komponenten der] Sexualität („Sprach-Handeln“)

- Umgang mit vulgären Begriffen finden: Erläuterung von Ausdrücken, was sie bei Ihnen / anderen Menschen für Gefühle auslösen (können) und dass sie nicht als Beleidigungen eingesetzt werden sollen („Provozieren macht Spaß!“, „Reiz des Verbotenen“, ggf. Methode des „Schimpftraums“)
- Sensible Wahrnehmung und Unterstützung derartiger Provokationen bei Kindern, die sich mithilfe unterstützter Kommunikation verständigen: auch von Erwachsenen abgelehnte sexuelle Begriffe, die die meisten Kinder in ihrer Gruppe verwenden, sollten als Vokabeln zur Verfügung gestellt werden
- Positive und differenzierte Begriffe finden für:
 - eigene Gefühle und deren Ursachen („Ich fühle mich ..., weil ...“)
 - Geschlechtsorgane, ggf. Kosenamen, sowie, spätestens in der Vorschulzeit, allgemein verständliche Begriffe (Scheide/Vagina/Vulva, Penis/Glied) etablieren
 - körperliche Aktivitäten (s.o.) und Gefühle, die diese Aktivitäten auslösen
 - lustvolles Erleben des eigenen Körpers und Entspannung („schnoezeln“, „sich schöne Gefühle machen“, kitzeln, kuscheln, toben, streicheln (Ei, ei machen), herzen, kraulen, schmuse, Zärtlichkeiten austauschen)
- Möglichkeiten finden, um Grenzen zu ziehen und Intimsphäre einzufordern („Hör auf“, „Ich möchte das nicht“, „Ich möchte jetzt gern alleine sein“); erklären, dass kein Kind ein anderes zu etwas zwingen darf
- Unterscheidung „Gute/Schlechte Geheimnisse“
- allgemeine Vorlieben herausfinden (z.B. in Bezug auf Essen, Farben, Kleidung, Aktivitäten etc. „Ich mag (kein/e) ...“)

- Dem Kind das Recht zugestehen „ja“ und „nein“ zu sagen und damit seinen eigenen Willen zu entwickeln (Trotzphase)

Schaffung von Raum für sexuelle Neugier der Kinder und Jugendlichen und Bereitschaft, altersangemessene Antworten auf kindliche Fragen zur Sexualität zu geben

- Ermöglichung von vielfältigen angenehmen und freudvollen (sinnlichen) Körpererfahrungen
- ab ca. 3 Jahre verstärkter Entfaltungs- und Bewegungsdrang der Kinder, bewusste Förderung der Sinnlichkeit und Bewegung des Kindes (z. B. Ausflüge an See, Strand oder ins Schwimmbad, Matschen in der Pfütze, barfuß laufen, hüpfen, (von etwas Hohem herunter-) springen, klettern, bis in den Himmeln schaukeln, laut jauchzen oder schreien, schnell rennen, rückwärtslaufen, kitzeln, kuscheln, toben)
- Zärtlichkeiten unter Kindern (unabhängig vom Geschlecht) als Ausdruck von enger Freundschaft zulassen (kein Hinweis auf spätere sexuelle Orientierung)
- genussvolles Essen (zum Beispiel mit verbundenen Augen)
- Körperbilder erstellen
- vom Kind ausgehende Fragen beantworten
- Anregungen für Gespräche schaffen (siehe Materialiensammlung im Anhang des Konzepts)
- Erfahrungen oder Aufgeschnapptes im Kindergarten oder Umfeld des Kindes als Anlass für Gespräche (Schwangere, Geburt, ältere Kinder, inter*- oder trans*-Menschen, ...)
- Vermittlung von dem Alter angemessenen Wissen
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen und innerhalb von Geschlechtern feststellen lassen und erläutern (Beschneidung aus religiösen Gründen – in muslimischen,

aber auch christlichen Ländern, bspw. Amerika – oder aufgrund medizinischer Indikation); wenn Neugier zugelassen wird, schwindet das Interesse wieder

- Ab dem Vorschulalter sollte auch der Konsum medialer Inhalte eng begleitet werden

Begleitung in der Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen, geschlechtlichen Identitäten und sexuellen Orientierungen

- Rollenspiele inkl. Verkleidung: 4–5-Jährige spielen beobachtete schöne, spannende oder schlimme Alltagssituationen nach; dem Modellern kommt eine bedeutende Rolle zu; sie fördern u. a. Empathie und das Aushandeln von Regeln
 - Familien-Rollenspiele können auch vielfältig gestaltet werden (Mutter-Mutter-Kind etc.)
 - Beim gemeinsamen Spiel von jungen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung sollten die Gemeinsamkeiten der Kinder hervorgehoben werden; junge Menschen mit Beeinträchtigungen und Unterstützungsbedarf sollten ermuntert werden, auch andere Rollen als die des Kindes zu übernehmen
- Bei der Auswahl von Bilderbüchern und Spielmaterialien auf (sexuelle und geschlechtliche) Diversität achten (siehe auch Materialiensammlung und Literaturverzeichnis)
- Präferenzen der Kinder in Bezug auf Kleidung respektieren

Vernetzung mit trägerinternen Fachkräften oder externen Beratungsstellen

- Kinderärzt*innen zwecks Früherkennungsuntersuchungen U7a bis U9 aufsuchen
- zur ärztlichen Behandlung von inter*-Kindern liegen Leitlinien vor (DGU e. V. et al., 2016), z. B. sollten Kinderendokrinolog*innen hinzugezogen werden
- gegebenenfalls Urologe bei Vorhautverengung (Phimose)
- insbesondere bei Kindern mit besonderen Bedarfen, Fachverbände und Selbsthilfevereine (Erziehenden-Kind-Gruppen)
- ggf. Psychotherapeut*innen bei sexuell übergriffigem oder anderweitig auffälligem Verhalten



Fragen zur Reflexion

Sind dem jungen Menschen die Regeln für Doktorspiele klar?

(Wann) Darf das Kind mich nackt sehen? (z.B. beim Umziehen, Toilettengang, gemeinsames Bad?)

(Wo) Darf das Kind mich (nicht) berühren, wenn ich nackt bin? Wie reagiere ich darauf, wenn das Kind mich zufällig an intimen Stellen berührt oder gezielt berühren möchte?

Wie fühlt sich das für mich an? Kann ich dem Kind mein evtl. Unbehagen mit Berührungen und meinen Wunsch nach Intimsphäre aus der Ich-Perspektive erklären, ohne dass es sich schuldig fühlt? („Ich mag es nicht hier berührt zu werden. Mir gefällt es besser, wenn du mich dort streichelst.“) Positive Rückmeldung zu angenehmen Berührungen. („Ich kuschle gern mit dir.“).

Welche Geschlechterrolle nehme ich ein? Wie verhalte ich mich in dieser Rolle? Wer dient dem jungen Menschen außerhalb des Betreuungssettings als Rollenmodell?

Behandle ich Kinder aufgrund ihres Geschlechts unterschiedlich? (Schmuse ich weniger mit Jungen? Empfinde ich Mädchen mit starkem Bewegungsdrang als zu aktiv? Lobe ich Mädchen nur, wenn sie süß und brav, Jungen nur, wenn sie stark sind?)

Welche Möglichkeiten hat und nutzt der junge Mensch, um mit den Geschlechterrollen zu experimentieren?

Was beobachten und denken Sie – welcher Geschlechtsidentität fühlt sich der junge Mensch am ehesten zugehörig?

Sollten Sie in einer der genannten Situationen Scham empfinden, ist das auch für das Kind hilfreich zu wissen, da es so die Grenzen und den persönlichen Bereich anderer Menschen erfährt.



Materialien

Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt

 **Lagenpuzzle: Körperpuzzle Mädchen & Junge** (inkl. innere Geschlechtsorgane) [Beleduc] → ab 4 Jahren

 **Jill ist anders.** Ein Kinderbuch zur Intersexualität [Salmo Verlag / Ursula Rosen] → 2 bis 4 Jahre
online auch Begleitmaterialien für pädagogische Fachkräfte (s. u.) und als pdf verfügbar

 **Das große Buch der Familien** [Sauerländer / Hoffman, Mary] → ab 4 Jahren

 **Herr Seepferdchen** [Gerstenberg / Carle, Eric] → ab 4 Jahren

Sexualaufklärung

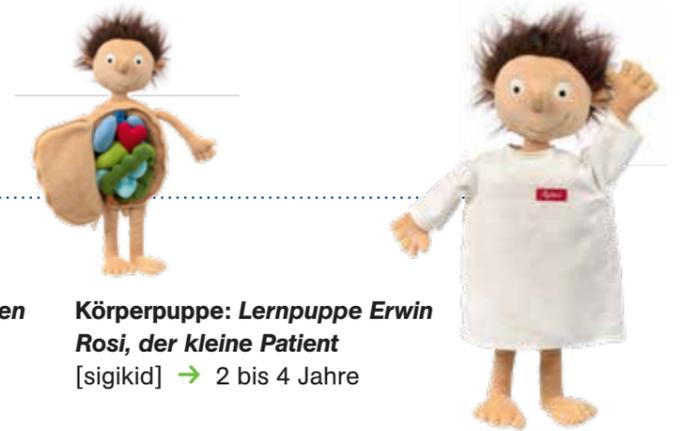
 **Wir können was, was ihr nicht könnt!** Ein Bilderbuch über Zärtlichkeit und Doktorspiel [Mebes & Noack / Enders, Ursula & Wolters] → ab 3 Jahre

 **Mein erstes Aufklärungsbuch** Aufklärung für Kinder ab 5 [Profamilia / Geisler, Dagmar & Kreul, Holde] → ab 5 Jahre

 **War ich auch in Mamas Bauch?** Aufklärung für Kinder ab 5 [Geisler, Dagmar] → ab 5 Jahre

 **Mein Körper gehört mir!** [Profamilia / Geisler, Dagmar] → ab 5 Jahren

 **Medienpaket zur Sexualerziehung von Kindern im Vorschulalter** (inkl. Körperpuppen Lutz & Linda) [BZgA] → Vorschulalter



Körperpuppe: Lernpuppe Erwin Rosi, der kleine Patient [sigikid] → 2 bis 4 Jahre

 **Pink is for boys** [Pearman, Robb] → 4 bis 6 Jahre

 **PS: Es gibt Lieblingseis – ein Kinderbuch über Intergeschlechtlichkeit** [Marta Press / Loda, Luzie] → ab Jahren

 **Lila. Oder was ist Intersexualität.** [Intersexuelle Menschen e. V. / Schmidchen, Gerda] → ab 4 Jahren

Gefühle wahrnehmen und ausdrücken

 **Ich mag ...** [CARLSEN / Von Kitzing, Constanze] → ab 3 Jahre

 **Ich bin jetzt ... glücklich, wütend, stark** [CARLSEN / Von Kitzing, Constanze] → 3 bis 6 Jahre

 **Gefühle. So geht es mir!** [Usborne Verlag] → 4 bis 6 Jahre

 **Ein Bauch voller Geheimnisse** [Talisa Verlag / van Hest, Pimm / Talsma, Nynke] → Ab 3 bis 4 Jahren (Multilingual)

Altersbereich 6 bis 11 Jahre

Sexuelle Entwicklung

- Das Schamgefühl nimmt weiter zu. Im Umgang mit diesem Schamgefühl erleben Kinder ihre persönlichen Grenzen intensiv und erproben den Umgang damit und das Durchsetzen dieser, auch indem sie entscheiden, ob und wie nackt sie sich wem gegenüber zeigen wollen (z.B. bei Toilettengang, Körperhygiene etc.)
- Bei jungen Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, die auf Pflege angewiesen sind, kann sich ein anderes Erleben von Scham ausbilden.
- Kinder spielen nun seltener Doktorspiele, denn die Unterschiede zwischen den Geschlechtern sind nun meist ausreichend erforscht worden.
- Die meisten Kinder bevorzugen nun Kontakte zu anderen Kindern mit gleicher Geschlechtsidentität – gleichzeitig werten sie das andere Geschlecht oft stark ab („Jungs/Mädchen sind doof!“).
- Kinder zeigen eine hohe Ambivalenz im Umgang mit dem anderen Geschlecht bei gleichzeitig zunehmendem (meist heimlichem) Interesse dafür.
- Die Ambivalenz agiert sich aus, indem sich die Kinder necken und ärgern, Spaßkämpfe inszenieren und Anmachspiele spielen, vielleicht auch Liebesbriefe schreiben, deren Ernsthaftigkeit sie dann doch herunterspielen.

- Oft tauchen nun erste Verliebtheitsgefühle auf. Auch gegenüber entfernteren Bezugspersonen (z.B. Lehrkräften etc.) sind diese möglich.
- Gleichzeitig kann es – bspw. unter dem Deckmantel scheinbar belangloser Neckereien – zu sexuellen Übergrifflichkeiten unter etwa Gleichaltrigen kommen (Abforderung von Küssen, Umarmungen, ungewollten Liebesbekundungen etc.), vor denen das Kind in jedem Falle zu schützen ist.
- Eine zuvor bestehende Geschlechtsdysphorie, beginnt nun sich in vielen Fällen (2 – 37 %, Steensma, Biemond, de Boer et al., 2011) langsam aufzulösen. Gleichzeitig muss dies für die Geschlechtsinkongruenz nicht gelten.
- Bei Fortdauern einer Geschlechtsinkongruenz wächst die Wahrscheinlichkeit, eine bisher geheim gehaltene Geschlechtsidentität nun zu offenbaren, um gemäß dieser leben zu können.
- Das Bewusstsein dafür, dass Themen wie Schwangerschaft, körperliche Reifung, Menstruation, Sexualität und Liebesbeziehungen Kinder/Jugendliche ganz persönlich betreffen und involvieren (werden), reift zunehmend – dementsprechend groß ist das Interesse an diesen Themen.
- Das Interesse an Medien, die diese Themen berühren, nimmt zu (BRAVO etc.).
- Die Geschlechtsorgane beginnen bei einigen Kindern zu reifen.

→ Bei manchen Mädchen setzt die Menarche (erste Regelblutung) ein / bei Jungen (seltener in diesem Alter) der erste Samenerguss.

→ Kinder mit inter*-Körpern können sich Gedanken darüber machen, warum ihr Körper so ist, wie er ist; sie können sich fragen, ob sie auch Kinder bekommen und eine Familie haben werden; es kann sein, dass inter*-Kinder Schamgefühle in Bezug auf ihre Andersartigkeit entwickeln; die Geschlechtsidentität kann in jedem Alter fluide, d.h. veränderbar, sein.

→ bei Kindern mit Spina bifida (Spaltung der Wirbelsäule) oder Hydrocephalus (Erweiterung der mit Liquor gefüllten Flüssigkeitsräume (Ventrikel) des Gehirns) setzt die Pubertät in einigen Fällen verfrüht ein.

→ Auch bei Kindern mit normabweichenden Biografien wird Frühreife/vorzeitige Pubertät immer wieder beschrieben.

Sexualfreundliches pädagogisches Handeln

Vermittlung und Stärkung eines stabilen, positiven Körpergefühls und Selbstbewusstseins

- beginnende körperliche und emotionale Veränderungen (Vorpubertät) wertschätzen
- die Intimpflege sollte nun täglich selbstständig(er) vom Kind erledigt werden, ggf. anfangs noch unter Anleitung
- angenehme Selbstliebe fördernde Rituale etablieren (baden, duschen, eincremen ...)
- Bewegungsmöglichkeiten oder -anreize bieten (z.B. als regelmäßiges Hobby)
- Vertrauen in eigene Gefühle stärken („gute/schlechte Gefühle“) und anregen über diese mit Vertrauensperson(en) zu sprechen
- Aufzeigen und Akzeptieren von eigenen und Grenzen anderer üben (klare Stopp-Regeln, insbesondere auch im Falle bereits erfolgter übergriffiger Verhaltensweisen durch das Kind selbst)
- Konsensprinzip: Wenn Kinder die Nähe anderer Kinder oder Erwachsener suchen, sollten sie lernen, dass deren Zustimmung wichtig ist (z.B. „Ich möchte gern auf deinen Schoß? Darf ich?“ oder „Ich möchte dich gern umarmen! Möchtest du das auch?“).



→ Einige Kinder suchen scheinbar wahllos die Nähe zu ihnen wenig oder nicht bekannten Menschen (z. B. aufgrund eingeschränkter verbaler Kommunikationsfähigkeiten oder aber infolge von als unzuverlässig erfahrenen Bindungen). Auch sie sollten stückweise lernen sowohl ihr eigenes Bedürfnis als auch jene der anderen Personen wahrzunehmen.

→ Regeln für die Nutzung von Medien etablieren (Fernsehen, Handy, Internet, Messenger) und auf deren mögliche Gefahren hinsichtlich der Sexualentwicklung hinweisen (Datenschutz, Profilerstellung, „Das Internet vergisst nicht“; ggf. durch Filter- oder Schutzprogramme Zugriff auf nicht kindgerechte Inhalte und kostenpflichtige Angebote vermeiden)

- Darf das Kind Bilder von sich online stellen (Profilbild etc.)? Unter welchen Bedingungen?
- keine Weitergabe von persönlichen Kontaktdaten an Fremde
- keine / nur begleitete Treffen mit Kontakten, die online geknüpft wurden

Wissensvermittlung und Befähigung zur Kommunikation über [Bedürfnisse und Gefühle als wichtige Komponenten der] Sexualität („Sprach-Handeln“)

→ Offenheit des Kindes nutzen um sich als Ansprechpartner*in zu etablieren („Erzähl mir davon, wenn du Sorgen hast. Ich bin für dich da, wenn du mich brauchst.“)

→ Thematisierung der Mechanismen sexualisierter Gewalt an Kindern, ohne Angst zu machen (unterstützen, konkrete Gefahren richtig einzuschätzen und angemessen auf sie zu reagieren; „Recht auf Hilfe“)

→ Erklärung, wie sich Liebe und Sexualität von Pornografie oder sexualisierter Gewalt unterscheiden

→ Vermittlung kindgerechter Internetangebote, davon ausgehende Gefahren erläutern (auch in Bezug auf sexualisierte Gewalt, z. B. *trau-dich.de*), Hinweis auf Hilfebuttons auf bevorzugten Seiten, ggf. gemeinsame Aufarbeitung aufgeschnappter nicht-kindgerechter Medieninhalte

→ Interesse an Onlinekontakten des Kindes zeigen (E-Mail, Messenger, Chat ...)

→ Sprechen Sie das Kind an, wenn Sie Veränderungen wahrnehmen oder sich Sorgen machen.

Schaffung von Raum für sexuelle Neugier der Kinder und Jugendlichen und Bereitschaft, altersangemessene Antworten auf kindliche Fragen zur Sexualität zu geben

→ Geschlechtergleichheit zwischen Mann/Junge bzw. Frau/Mädchen nutzen, um authentische Gespräche und Erfahrungen zu ermöglichen; nicht alles bis ins Detail erklären

→ vorgebliches Wissen des Kindes auch mal näher hinterfragen

→ Bei Fragen nach altersunangemessenen sexuellen Details, die eigene Ideen des Kindes dazu erfragen und diese in ein altersgerechtes Verständnis von Sexualität übersetzen

→ Zusammenhang zwischen Sexualität und Lust auf angenehme und befriedigende Gefühle herstellen

Begleitung in der Auseinandersetzung mit, Erprobung und Aneignung von Geschlechterrollen, der geschlechtlichen Identität und der sexuellen Orientierung

→ übertriebenes Ausprobieren annehmen, ggf. wertschätzend rückmelden und spiegeln

→ vielfältige Familienkonstellationen erfahrbar machen

→ Ermöglichen Sie beeinträchtigten jungen Menschen Kontakte zu Mitschüler*innen auch außerhalb der Schulzeit, wenn Schule und Wohnort weit entfernt voneinander sind, z. B. durch Unterstützung der Mobilität oder die Nutzung sozialer Medien



Vernetzung mit trägerinternen Fachkräften oder externen Beratungsstellen

→ Kinderärzt*innen zu Früherkennungsuntersuchungen U10 bis U11 aufsuchen

→ für Kinder jeden Geschlechts zwischen 9 und 14 Jahren von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlen: Impfung gegen Humane Papillomviren (HPV), die zu Krebs am Gebärmutterhals, aber auch an After oder Penis und in Mund und Rachen führen können

→ insbesondere bei Kindern mit besonderen Bedarfen, Fachverbände und Selbsthilfevereine (Kinder-Gruppen), Familienentlastender Dienst etc.

→ Beratungs- und Anlaufstellen beim Bekanntwerden von sexuellem Kindesmissbrauch

→ ggf. Psychotherapeut*innen bei sexuell übergriffigem oder anderweitig auffälligem Verhalten

Fragen zur Reflexion

.....

Wann war ich das erste Mal verliebt?

Fühlt sich der junge Mensch einer Geschlechtsidentität zugehörig? Wenn ja, welcher/welchen? Welche Erwartungen der Umwelt gehen damit einher?

Welche Veränderungen nehmen Sie bei dem jungen Menschen hinsichtlich der sexuellen Entwicklung wahr?

(Wie) Zeigt der junge Mensch sein Interesse an den Themen Reifung, Schwangerschaft und verliebt sein?

Wo zieht der junge Mensch seine Grenzen hinsichtlich seiner Körperlichkeit?

Materialien

Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt

-  **Das Familienbuch**
[Alibri / Summanen, Edward]
→ ab 6 Jahren
-  **Wie siehst du denn aus?**
Warum es normal nicht gibt
[BELTZ & Gelberg / Eismann, Sonja
& Persson, Amelie] → ab 10 Jahren



Sexualaufklärung

-  **Dem Leben auf der Spur**
Medienpaket für Mädchen und Jungen
[BZgA]
→ von 8 bis 12 Jahren
-  **Klär mich auf! 101 echte Kinderfragen**
rund um ein aufregendes Thema
[Klett Kinderbuch / Von der Gathen,
Katharina]
→ 8 bis 12 Jahre
-  **Total normal. Was du schon immer**
über Sex wissen wolltest
[BELTZ & Gelberg / Harris, Robie
& Emberley, Michael]
→ ab 10 Jahren
-  **Ganz schön aufgeklärt! Alles, was**
man über Aufklärung wissen muss für
Kinder ab 11
[Müller, Jörg & Geisler, Dagmar]
→ ab 11 Jahren

Gefühle wahrnehmen und ausdrücken

-  **Dixit**
[Asmodee]
→ Spiel ab 8 Jahre (Karten können
auch früher eingesetzt werden)
-  **Die Anleitung zur Selbstliebe:**
Liebe deinen Körper
[Zuckersüß / Sanders, Jessica]
→ 8 bis 14 Jahre
-  **Gemischte Gefühle.**
56 Bildkarten für Therapie,
Beratung und Coaching
[Beltz / Bettina Follenius]
-  **Sei ein ganzer Kerl**
[Zuckersüß / Sanders, Jessica]
→ 8 bis 14 Jahre
-  **Gefühle-Monster-Mix**
zum Externalisieren mit Kindern.
64 Bildkarten
[Beltz / Robert Rossa / Julia Rossa]

Altersbereich 12 bis 18 Jahre

Sexuelle Entwicklung

→ Das sensorische und auf sich selbst bezogene Interesse an Sexualität (das reine Suchen nach einem sensorischen Wohlgefühl) wird durch ein auf andere Menschen gerichtetes genitales Interesse ergänzt.

→ Es entsteht eine genitale Sexualität, die auf die Vereinigung der Geschlechter und auf den Höhepunkt / die Befriedigung genitalsexueller Lustgefühle zielt. Daneben gerät auch die Fortpflanzung in den Blick der Jugendlichen.





- Es beginnt die Suche nach dem*der ersten Partner*in.
- Erste sexuelle und auch allgemeine Partnerschaftserfahrungen mit anderen sind wahrscheinlich (die erste Beziehung, Petting, das erste Mal etc.).
- Es findet ggf. ein Ausprobieren statt, in dem wechselnde Partnerschaften möglich sind.
- Die meisten Jugendlichen werden sich ihrer sexuellen Orientierung sicher. Nicht alle trauen sich, gemäß dieser passende Partnerschaften zu suchen. Während etwa bei knapp der Hälfte der queeren Kinder und Jugendlichen bzgl. der sexuellen Orientierung und bei etwa einem Fünftel bzgl. der geschlechtlichen Identität zwischen dem 11. und dem 17. Lebensjahr ihr „inneres Coming-out“ beginnt, erfolgt das „äußere Coming-out“ oft erst deutlich später mit etwa 17 bzw. 18 Jahren (Deutsches Jugendinstitut e. V., 2015). 15,7 Prozent der queeren Jugendlichen gaben an, sie hätten schon immer von

ihrer sexuellen Orientierung gewusst. In Bezug auf die geschlechtliche Identität trifft dies sogar auf etwa ein Drittel der Jugendlichen zu.

- Jugendliche informieren und entscheiden sich ggf. für Verhütungsmethoden.
- Selbstbefriedigung wird nun mit dem Ziel, einen Höhepunkt zu erleben, ausgeführt.
- Es entstehen sexuelle Fantasien, die die Selbstbefriedigung begleiten können.
- Der Konsum von Pornografie kann einsetzen oder zunehmen.
- Hormonelle und kognitive Veränderungen gehen oft mit starken Stimmungsschwankungen einher (plötzlicher Rückzug, ausgelassen, überdreht, wütend, traurig und verzweifelt)
- Es beginnt eine rasch fortschreitende Veränderung des Körpers und es werden vermehrt Geschlechtshormone ausgeschüttet.
- Die Geschlechtsreife setzt bei fast allen Menschen in diesem Alter ein.

- Das Äußere wird zum Instrument, mit welchem man den Zugang zu sexuellen Erfahrungen sichern kann. Gleichzeitig entsteht oft eine hohe Verunsicherung bezogen auf die eigene körperliche Erscheinung.
 - Oft ergibt sich für Mädchen mit der Zunahme an Körperfett, die dem aktuellen und/oder wahrgenommenen Schönheitsideal entgegensteht / entgegenstehen kann, eine stärkere Körperunzufriedenheit.
 - Jugendliche mit Beeinträchtigungen betreiben bei der Nutzung sozialer Medien unter Umständen Stigma-Management, indem sie Informationen über sich gezielt steuern; Jugendliche mit Inkontinenz können Scham oder Angst vor Ekel dem/der Sexualpartner*in entwickeln
 - Bei Kindern, die äußerlich weiblich erscheinen, kann aufgrund erhöhter Testosteronproduktion eine spontane Vermännlichung einsetzen; die Pubertät kann bei Mädchen auch gänzlich ausbleiben oder bei Jungen kann z. B. Brustwachstum einsetzen. Diese Entwicklungen können mit einem erhöhten Schamgefühl einhergehen, das sich auf das Experimentieren mit ersten intimen Kontakten auswirken kann.

- Neben den normativen Entwicklungsaufgaben stellen sich für beeinträchtigte Jugendliche zusätzliche nichtnormative Entwicklungsaufgaben (wie die Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen mit Beeinträchtigung und der Fremdbewertung derselben – Tabuisierung von Sexualität bei Menschen mit Beeinträchtigung –, Integration der Beeinträchtigung in das (sexuelle) Selbstkonzept)

Sexualfreundliches pädagogisches Handeln

Vermittlung und Stärkung eines stabilen, positiven Körpergefühls und Selbstbewusstseins

- Den zunehmenden Wunsch des (vor-)pubertären Kindes / des Jugendlichen nach (körperlicher und emotionaler) Distanzierung respektieren („Komm-Struktur“)

- Pädagogische Fachkräfte, die körperlich beeinträchtigte junge Menschen pflegen oder körperlich fördern, können jedoch auch mit sexualisiertem Verhalten konfrontiert werden.
- Bedürfnis nach Rückzug als Schritt zur Selbstständigkeit akzeptieren und Rückzugsmöglichkeiten schaffen (eigenes, evtl. abschließbares Zimmer, Kommunikation über Wunsch alleine zu sein z. B. Türschild oder vorher Bescheid geben), bei Streitigkeiten ggf. auch Auszeiten
- Achtung des Schamgefühls der Kinder/Jugendlichen in Bezug auf Nacktheit anderer (pädagogische Fachkräfte), Regeln für Freizügigkeit in den gemeinsamen Räumlichkeiten
- bei körperlich beeinträchtigten Jugendlichen innerhalb der Pflegesituationen räumliche und zeitliche Voraussetzungen schaffen, die ihnen möglichst viel Kontrolle über die Situation erlauben



→ ungefragte bewertende Kommentare zur körperlichen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen vermeiden

→ Aushandlungsprozesse und Streitigkeiten zwischen Kindern/Jugendlichen und den pädagogischen Fachkräften als normative Entwicklungsaufgabe zur Herausbildung einer eigenständigen Persönlichkeit werten: Eigenständigkeit und Entscheidungsspielräume ver-

größern, Regeln (gemeinsam und) möglichst längerfristig festlegen und anwenden (Zeiten fürs Nachhausekommen, Übernachtungen bei Freund*in oder Freund*innen, Art und Dauer des Medienkonsums, Höhe des Taschengeldes, häusliche Verpflichtungen, Gestaltung des familiären Miteinanders); angemessene Grenzen setzen und falls Konsequenzen bei Nichteinhaltung nötig erscheinen, so wählen, dass diese in erkennbarem Bezug zu dem Fehlverhalten stehen

→ Verständnis für hormonell bedingte Stimmungsschwankungen aufbringen und diese nicht persönlich nehmen; Schwierigkeiten direkt und authentisch ansprechen

→ Verständnis für den Wunsch der Jugendlichen gemessen an den Kriterien der Peergroup/Gleichaltrigen „normal“ zu sein (in ihrer körperlichen Entwicklung, in ihrer Kleidungs- wahl, Experimente mit Kosmetikprodukten ...)

→ Bei einigen Kindern/Jugendlichen aus schwierigen familiären Verhältnissen oder mit Beeinträchtigungen kann sich der Wunsch nach Zugehörigkeit zur gesellschaftlichen Norm bzw. zu einer Kernfamilie auch früh in dem Wunsch nach einem eigenen Kind / nach einer eigenen Familie ausdrücken.

→ Begleitung bei der Auseinandersetzung mit (medialen) Schönheitsidealen und -normen: Vermittlung der Akzeptanz der eigenen Einzigartigkeit (insbesondere bei fehlender wahrgenommener Passung zwischen Ideal und Wirklichkeit sowie bei körperlichen Beeinträchtigungen) und der Unterschiede in der pubertären Entwicklung („Frühstarter“, „Spätzünder“), um sich im eigenen Körper wohl(er) zu fühlen

→ Aussehen des Körpers als ein Aspekt von Körperlichkeit neben Funktionalität („Was kann ich alles mit meinem Körper machen?“)

→ Regeln für Nutzung von sozialen Medien erweitern, Hinweis auf mögliche Gefahren (Cybergrooming, missbräuchliches Sexting, Pornografie)



Wissensvermittlung und Befähigung zur Kommunikation über [Bedürfnisse und Gefühle als wichtige Komponenten der] Sexualität („Sprach-Handeln“)

→ Training sozialer Kompetenzen, die für Kontaktaufnahme, Freundschaften und Beziehungen notwendig sind, insbesondere bei Jugendlichen mit veränderten kommunikativen und interaktiven Fähigkeiten (z. B. Autismus), wenn diese den Wunsch nach Partnerschaft hegen

→ Loslassen und trotzdem in Kontakt bleiben: Gesprächsbereitschaft und Interesse signalisieren und als Ansprechpartner*in zur Verfügung stehen (Sicherheit geben, dass das Kind in schwierigen oder heiklen Situationen auf Sie zukommen kann)

→ Trost bei Enttäuschungen und Kummer aufgrund nicht erwideter Liebe oder beendeter Liebesbeziehungen

Aufklärung im engeren Sinne

→ Verhütung von verfrühter Elternschaft (Schwangerschaft/Vaterschaft) durch für junge Menschen geeignete Verhütungsmethoden: Kondome, hormonal wirkende Mittel: (Anti-Baby-)Pille, Minipille, (Hormon-)Spirale, Hormonimplantat, Vaginalring, Verhütungspflaster, „Pille danach“; Aufklärung über für Erwachsene geeignete Verhütungsmittel: Kupferkette; chemisch wirkende Mittel: Scheidenzäpfchen, Schwämmchen mit Spermizid; Barriere-Methoden: Diaphragma, Portiokappe; Natürliche Familienplanung (NFP): symptothermale Methode; Sterilisation

→ Verhütung von sexuell übertragbaren Infektionen (STI): Zu den häufigsten zählen bakterielle STI: Chlamydien, Syphilis und Gonorrhoe; virale STI: HIV-Infektionen, Humane Papillomaviren (HPV), Herpes genitalis und Hepatitis B; parasitäre STI: Trichomonas vaginalis, Filzläuse und Scabies (Krätze).

→ Entscheidungskriterien: Verhütungssicherheit (insbes. bei Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen, die eine Medikamenteneinnahme

erforderlich machen), Handhabung, Nebenwirkungen, Kosten, Lebenssituation und Alter, Art der Beziehung, Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten, Einstellung zum eigenen Körper, bestehende körperliche Beeinträchtigungen oder Lernschwierigkeiten; Mädchen und junge Frauen haben bis zum 20. Lebensjahr Anspruch auf Kostenübernahme von Verhütungsmitteln durch Krankenkasse, soweit ärztlich verordnet, insbesondere hormonal wirkende Mittel.



→ Bei Jugendlichen mit frühem Kinderwunsch kann es sinnvoll sein, eine realistische Perspektive auf Elternschaft zu entwickeln, z. B. durch Teilnahme an einem Programm mit Babysimulator, Beschäftigung mit Anforderungen und Herausforderungen des Elternseins; auch Aufklärung über rechtliche Auswirkungen (ruhendes Sorgerecht und Einsetzung eines Vormunds bis zur Volljährigkeit der Eltern) sowie bei Unterstützungsbedarf mögliche Hilfen zur Erziehung (für schwangere Minderjährige und junge Eltern, Elternassistenz bei körperlich beeinträchtigten oder chronisch kranken Eltern, begleitete Elternschaft bei Eltern mit anderen Lernmöglichkeiten) und die damit z.T. verbundene Bürokratie kann diesem Ziel dienen

→ Bedeutung von Essstörungen bei übermäßiger Beschäftigung mit eigenem Gewicht, Essen und/oder übermäßiger sportlicher Aktivität berücksichtigen: Magersucht, Bulimie, Adipositas

→ Mit zunehmendem Alter indirekte Aufklärungsangebote machen: Empfehlung/Vorhalten von Webseiten, Broschüren, Büchern, Informationen über Beratungsstellen, bei jungen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ggf. in Leichter Sprache

Schaffung von Raum für sexuelle Neugier der Kinder und Jugendlichen und Bereitschaft, altersangemessene Antworten auf kindliche Fragen zur Sexualität zu geben

→ Betonung der Entwicklung einer individuell befriedigenden Sexualität; diese muss nicht penetrativ sein, über andere Möglichkeiten der sexuellen Befriedigung reden (nicht bei allen Menschen ist Penetration möglich oder gewünscht)

→ Verständnis für Partner*innenwahl der Jugendlichen, auch wenn diese*r nicht Ihren Erwartungen entspricht

→ Regeln für evtl. Übernachtungen bei Partner*in besprechen (mit Vormund*in, personenbezogen innerhalb des Hilfeplangesprächs)

→ Doktorspiele von jungen Menschen mit

kognitiven Beeinträchtigungen treten z.T. erst in der Jugend auf und laufen Gefahr fehlgedeutet zu werden

Begleitung in der Auseinandersetzung mit, Erprobung und Aneignung von Geschlechterrollen, der geschlechtlichen Identität und der sexuellen Orientierung

→ Unterstützung der Entdeckung der vielfältigen Möglichkeiten bei der Berufswahl (auch geschlechtsuntypischer Berufe)

→ Schaffung von Identifikationsmöglichkeiten ist für alle Jugendlichen wichtig; diejenigen Jugendlichen, die – trotz langsam zunehmender Repräsentation menschlicher Vielfalt – ggf. weniger positive Identifikationspersonen in den Mainstreammedien finden, können bei der Suche nach eigenen Vorbildern ggf. unterstützt werden

→ Queere Jugendliche, die bisher kein äußeres Coming-out hatten, befürchten vor allem, dass dieses eine Ablehnung durch Freund*innen oder Familienmitglieder zur Folge haben könnte (DJI e.V., 2015). Sie vermuten, nicht ernst genommen zu werden und haben Angst vor einer Bestrafung durch die Eltern. Vor allem wünschen sie sich emotionalen Rückhalt, d.h. mit einer Person über ihre Gefühle sprechen zu können. Um mögliche Reaktionen der Bezugspersonen auf ein Coming-out besser einschätzen zu können, sondieren viele Jugendliche im Vorfeld, wie queere Themen in diesem Kontext verhandelt werden.

→ Ihr tatsächliches Coming-out erleben die Jugendlichen als überwiegend sehr gut bzw. gut.

→ Viele Jugendliche akzeptieren, dass ihre Eltern nach einem Coming-out Zeit brauchen, um sich auf diese für sie neue Situation einzustellen.

→ Pädagogischen Fachkräften kann es helfen sich bewusst zu machen, dass die Geschlechtsidentität der Jugendlichen ein Merkmal unter vielen weiteren identitätsstiftenden Merkmalen ist, wenn sie zu diesem Teil der jugendlichen



Identität nicht gleich eine Verbindung aufbauen können.

→ Bedingungen, die aus Sicht der Jugendlichen einen positiven Coming-out-Verlauf begünstigen, sind das Verstehen des eigenen sexuellen und geschlechtlichen Erlebens und die Fähigkeit, es anderen erklären zu können. Zudem spielen die Kompetenz sich (vorrangig online) Informationen über queere Themen zu beschaffen und mit anderen queeren Personen zu vernetzen eine wichtige Rolle. Einen positiven Einfluss auf das äußere Coming-out hat auch das eigene Selbstwirksamkeitserleben der Jugendlichen, welches sie spüren können, wenn sie selbst aktiv werden und sich für queere Menschen und deren Akzeptanz engagieren. In Bezug auf das soziale Umfeld sind ein aufgeklärtes, annehmes und wertschätzendes Klima (vor und während des äußeren Coming-outs) hilfreich. Dazu zählen auch die Akzeptanz und der Gebrauch des selbst gewählten Pronomens.

→ Respektieren Sie, dass sich queere Jugendliche ggf. nur in einigen Kontexten outen wollen und sprechen Sie darüber, in welchen Kontexten dies für sie in Ordnung ist.

→ Trans*-Jugendliche sollten von den vielfältigen Lebensentwürfen von trans*-Personen erfahren (mit/ohne/nach chirurgische/n oder hormonelle/n Eingriffen, Detransition/post-trans*).

→ Hinderlich sind dagegen die Konfrontation mit falschen Annahmen und Vorstellungen sowie Klischees von queeren Lebensrealitäten oder die Erwartung der Erfüllung „typischer“ Geschlechterrollen. 8 von 10 queeren Jugendlichen berichten, mindestens einmal Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität erfahren zu haben. Über ein Drittel erlebt diese im öffentlichen Raum. Ein Drittel befürchtet vor dem äußeren Coming-out sexuelle Belästigungen oder Beleidigungen. Ein Drittel erlebt diese auch tatsächlich. (DJI e.V., 2015).

→ Stärkung und Begleitung im Umgang mit diskriminierendem Verhalten

- Im Fall eigener Erfahrungen mit sexuellem Missbrauch oder sexualisierter Gewalt, sollten Sie diese professionell aufarbeiten, vor allem dann, wenn Sie als pädagogische Fachkraft Kinder oder Jugendliche betreuen, die ebenfalls missbraucht wurden.

Vernetzung mit trägerinternen Fachkräften oder externen Beratungsstellen

→ auf Jugendgesundheitsuntersuchung 1 (12 bis 14 Jahre) bei Hausärzt*in hinweisen

→ falls noch nicht erfolgt: HPV-Impfung (siehe Abschnitt 6 bis 11 Jahre)

→ Mädchen: wenn mit 13 oder 14 Jahren noch typische Pubertätsmerkmale (wie Wachstumsschub oder Schambehaarung) fehlen, die Menstruation bis zum 16. Lebensjahr noch nicht aufgetreten ist oder länger als 90 Tage ausbleibt, bei Schmierblutungen → medizinische Abklärung einer möglichen Hormonstörung durch Fachärzt*innen

→ Jungen: wenn mit 14 oder 15 Jahren noch typische Pubertätsmerkmale (wie Wachstumsschub oder Schambehaarung) fehlen; Auffälligkeiten an Penis oder Hoden (Vorhautverengung im schlaffen und/oder erigierten Zustand des Penis, zu kurzes Frenulum (Bändchen, mit dem die Vorhaut an der Unterseite der Eichel befestigt ist); dauerhaftes Brennen beim Urinieren, eitriger Ausfluss aus der Harnröhre als mögliche Anzeichen für sexuell übertragbare Krankheiten) → medizinische Abklärung einer möglichen Hormonstörung durch Fachärzt*innen

→ insbesondere bei Jugendlichen mit besonderen Bedarfen, Unterstützung bei Kontaktaufnahme zu Fachverbänden und Selbsthilfevereinen (Jugend-Gruppen)

→ Da der Erstkontakt von trans*-/inter*-Jugendlichen mit medizinischem Fachpersonal z. T. nicht die erwartete Hilfe bieten kann, ist insbesondere die Unterstützung bei der Suche nach einer gut über das Thema geschlechtliche Identität/Intergeschlechtlichkeit informierten und damit sensibel umgehenden, sowie örtlich erreich- und zeitlich verfügbaren medizinischen Fachkraft hilfreich (s. auch Rechtliche Rahmenbedingungen jugendlicher Sexualität weiter unten) (bei Mädchen und Jungen wird manchmal erst in der Pubertät eine Variante der Geschlechtsentwicklung bekannt, sodass dies erstmals notwendig wird)

Fragen zur Reflexion

Wie wurde ICH aufgeklärt?

*In Bezug auf welche Fragen habe ich mich als Pubertierende*r unsicher gefühlt?*

Habe ich gegen- oder gleichgeschlechtliches romantisches und/oder sexuelles Begehren erlebt oder ausgelebt? Welche Rolle haben geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in meinem Umfeld in der Jugendzeit gespielt? Welche spielen sie heute?

*Habe ich mich als Jugendliche*r in meinem Körper wohl gefühlt? Wie gehe ich heute mit meinem Körper und meiner Sexualität um? Werden meine erwachsenen Bedürfnisse nach Zuwendung, Anerkennung, Zärtlichkeit und Sexualität von erwachsenen Personen erfüllt?*

Was lernt der junge Mensch (gewollt oder ungewollt) an meinem Vorbild?

Wie geht es dem jungen Menschen mit seiner körperlichen und emotionalen Entwicklung?

Welche Erfahrungen macht der junge Mensch mit Partnerschaften? Wie stehen Sie dazu, dass der junge Mensch sexuell aktiv ist / werden könnte?

Hat der junge Mensch die Möglichkeit sich zurückzuziehen? Wird sie genutzt?

Ist der junge Mensch aufgeklärt über Themen rund um Verhütung, Sex, Geschlechtskrankheiten und Schwangerschaft/Elternschaft?

Welche Erfahrungen habe ich in Bezug auf die Diversität von Menschen gemacht? War ich selbst schon einmal „der/die andere“?

Falls ja: Wie hat sich das angefühlt? Was hat mir gut getan in dieser Situation?

Falls nein: Wie fühlt sich das an? Würden Sie gern mal „der/die andere“ sein?

Materialien

Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt

 **Nicht so das Bilderbuchmädchen**
→ Pubertät und Transgender
[Jungbrunnen / Offner, Agnes]
→ 12 bis 15 Jahre

 **Küsse für Jet**
→ Pubertät und Transgender
[Jaja Verlag / Bas Backer, Boris]
→ ab 13 Jahren

 **Weil ich so bin**
→ Pubertät und Intersexualität
[CARLSEN CLIPS / Fehér, Christine]
→ ab 13 Jahren

 **Heft 5/2021 Initiative #actout**
[Süddeutsche Zeitung] 85 lesbische, schwule, bisexuelle, queere, nicht-binäre und trans* Schauspieler*innen outen sich und fordern mehr Anerkennung in Theater, Film und Fernsehen.



 **Auf Klo**
→ Junger YouTube-Kanal zu intimen Themen

 **XXY (Film)**
[Puenzo, Lucía]
→ FSK 12

 **Gender*Sender**
[Website]
gendersender.katinkakraft.com

Sexualaufklärung

 **Aufregende Jahre. Jules Tagebuch**
[BZgA] → für Mädchen von 10 bis 15 Jahren

 **Make Love.** Ein Aufklärungsbuch
[GOLDMANN / Henning, Ann-Marlene & Bremer-Olszewski, Tina]
→ 12 bis 17 Jahre

 **FAQ YOU** – Ein Aufklärungsbuch
[Jugend gegen AIDS]
→ ab 13 Jahre

 **Wie geht's – wie steht's?**
Wissenswertes für Jungen & Männer
[BZgA]
→ Jugendliche / junge Männer

 **PAOMI part of mine**
Aufklärungsmodelle: Vulva/Vagina, Klitoris, innere Hoden, Penis, Gebärmutter, Harnblase, Prostata, Zyklusmodell, Zyklusband, Hymenringe, Brust, Variationen/Inter*.
→ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

 **Ready for Red**
Digitale Menstruationsaufklärung
[Website] → Jugendliche
ready-for-red.at

 **Tacheles Serie**
Folge 1: Sexting, Identitäten ...
→ YouTube-Kanal für Jugendliche

Aufklärung

Aufklärung von Mädchen/diversen Jugendlichen

übliche körperliche und psychische Symptome:

- spürbare Verhärtung der Eierstöcke bei Eisprung
- Stimmungstiefs / Stimmungsschwankungen kurz vor dem Einsetzen der Tage
- Ziehen / Spannung / Druckempfindlichkeit in der Brust, im Rücken und in den Oberschenkeln, Unterleibsschmerzen
- Empfindlichkeit der Brustwarzen

→ erste Pubertätsmerkmale ca. 2–3 Jahre vor Menstruation: Vorbereitung auf Weißfluss (ca. ein halbes bis ein Jahr vor Einsetzen der ersten Menstruation) und erste Menstruation

→ erste Menstruation: Entspannungsmöglichkeiten / Was tut mir jetzt gut? (Ruhe, Wärmflasche, Tee) sowie Informationen zur Monatshygiene, Schwangerschaftsverhütung

→ Beobachtung des Zyklus: anhand Zykluskalender, Unregelmäßigkeit der Zykluslänge (durchschnittlich zwischen 21–45 Tagen bei Mädchen, zwischen 21–34 bei erwachsenen Frauen, langfristig stabiles Zyklusmuster erst nach ca. 6 Jahren), Einsetzen der Menstruation, Dauer, Stärke und Konsistenz der Blutung,

außergewöhnliche körperliche und psychische Symptome:

- Schmierblutungen
- mehr als dreimonatiges Ausbleiben der Menstruation
- übelriechender Ausfluss aus der Scheide
- starke Unterleibsschmerzen
- Jucken oder Brennen im Scheideneingang
- Brennen beim Wasserlassen
- Verhärtungen in der Brust

Veränderung der Konsistenz des Zervixschleims, Auswirkungen von Befindlichkeit, Ernährung und Stress auf den Zyklus (Schwankungen der Zykluslänge)

→ Menstruationshygiene: Slipeinlagen, Binden, Tampons, Menstruationsbecher/-tasse und deren umweltgerechte Entsorgung

→ Intimpflege: Bedeutung der Scheidenflora (Schutz vor Keimen / Bakterien) und deren Aufrechterhaltung durch ausschließliche Reinigung der inneren und äußeren Schamlippen sowie der Afterspalte mit warmem Wasser und milder Seife/Intimwaschlotionen; Funktion der Achsel- und Schamhaare, Auswirkungen und Methoden der Rasur

Jungen und diverse Jugendliche

→ Bedeutung des ersten Samenergusses: unwillentlich als „feuchter Traum“ oder durch Selbstbefriedigung, Beginn der Zeugungsfähigkeit

→ Intimpflege: Zurückziehen der Vorhaut (falls vorhanden), Reinigen der Eichel sowie der Afterspalte mit warmem Wasser / milder Seife; Funktion der Achsel- und Schamhaare, Auswirkungen und Methoden der Rasur

→ Ermutigung, den eigenen Körper sowie den Intimbereich besser kennenzulernen mit Spiegel und durch Abtasten (z. B. nach dem Duschen, wenn Hodensack entspannt ist: Knubbel, Verhärtung oder Krampfader im Hoden, Gleithoden, Vorhaut ...)

→ Information über Besuch bei Arzt / Ärztin (Urologe / Urologin); Jungen, die im Kindesalter wegen Hodenhochstand behandelt wurden, haben ein erhöhtes Risiko an Hodenkrebs zu erkranken und sollten daher darüber informiert sein und regelmäßig vorsorgen



Im Träger wird insbesondere auch in Bezug auf die sexuelle Aufklärung ein empathischer und authentischer Umgang mit den jungen Menschen gelebt.

Ich kann verstehen, dass ... Das ging mir auch so, als ich in deinem Alter war.

Bei mir war das damals ganz anders. Deine Situation ist für mich neu. Ich würde gern mehr über deine Sicht erfahren, damit ich besser nachvollziehen kann, wie es dir geht.

Aufklärung von queeren Jugendlichen

→ Da inter*-Personen meist eine individuell sehr unterschiedliche Kombination von primären und sekundären Geschlechtsmerkmalen und mit variierenden Funktionsfähigkeiten aufweisen, kann eine auf die eigenen Merkmale abgestimmte Aufklärung durch Selbsthilfeorganisationen (Peer-to-Peer-Beratung) oder eine*n Fachärzt*in sinnvoll sein, vorausgesetzt, dass ein entsprechendes Vertrauensverhältnis zu dieser Person besteht.

→ Ermutigung, den eigenen Körper sowie den Intimbereich besser kennenzulernen mit Spiegel und durch Abtasten

→ Trans*-Jugendliche, die eine Ausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale unterbinden wollen oder eine Transition anstreben (rechtliche und / oder medizinische Geschlechtsanpassung) sollten dabei unterstützt werden, sich einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten (Personenstandsänderung; Hormonregulierung, operative Maßnahmen ...) und Voraussetzungen (ärztliche Indikationsgutachten, verpflichtende Psychotherapie, „Alltagstest“ ...) für eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse zu verschaffen.

Es fällt mir (auch) schwer mit dir über ... zu sprechen.

Ich würde mir wünschen, dass du damit noch einmal zu einer Beratungsstelle gehst, die sich mit den aktuellen Entwicklungen besser auskennt.

Rechtliche Rahmenbedingungen jugendlicher Sexualität

Rechtliche Bestimmungen stellen eine wesentliche Grundlage für das sexualpädagogische Handeln unserer pädagogischen Fachkräfte dar. Nachfolgend wird unser sexualpädagogisches Handeln im Umgang mit jugendlicher Sexualität vor dem Hintergrund rechtlicher Rahmenbedingungen anhand ausgewählter Fragestellungen erläutert.

Definition: Sex und Sexualität

Darunter verstehen wir im Folgenden *alle sexuell motivierten oder auf sexuelle Befriedigung gerichteten Handlungen an, vor oder mit einer Person oder mehreren Personen.*

(Popp, 2011)

Haben junge Menschen ein Recht auf Sexualität? Und wenn ja: woraus begründet es sich?

Im Grundgesetz (GG) Artikel 2 ist verankert, dass jeder Mensch das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat. „*Hierzu gehört auch die Sexualität als Lebensbereich, der vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG erfasst ist.*“ (Feuerhelm, 2020, S. 22). Begrenzt wird der sich daraus ergebende sexualpädagogische Handlungsrahmen u. a. durch das Strafrecht, welches auf den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung ausgerichtet ist und in seinem Abschnitt 13 (§§ 174–184j StGB) verschiedene Grenzen vorsieht (Feuerhelm S. 6). Aber auch durch das BGB, das SGB VIII und durch das Erziehungsrecht Art. 6 Abs. 1 GG, welches die Förderung der Entwicklung des jungen Menschen („*zum Wohle des Kindes*“) durch Eltern/Sorgeberechtigte und

im Sinne der Garantenstellung auch durch unsere pädagogischen Fachkräfte vorsieht. Insgesamt gilt es zudem immer zum Wohl des Kindes und im Zuge der zunehmenden Selbstbestimmungsfähigkeit „*die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln*“ zu berücksichtigen (§ 1626 Abs. 2 S. 1 BGB). In diesem Sinne verpflichten sich die pädagogischen Fachkräfte der pro juve Kinder- und Jugendhilfe auch dazu, dem jungen Menschen eine Lebenswirklichkeit zu schaffen, welche die Möglichkeit zu einem adäquaten sexuellen Reifungsprozess gibt und das Recht auf die sexuelle Entwicklung ebenso wie seine individuelle Reife berücksichtigt.

Die pädagogischen Fachkräfte der pro juve Kinder- und Jugendhilfe wissen, dass sowohl eine übermäßige als auch unzureichende Begrenzung altersadäquater sexueller Reifungsschritte dem Wohl des Kindes widerspricht. Aus diesem Wissen heraus entwickeln die pädagogischen Fachkräfte zusammen mit dem jungen Menschen und den zuständigen Koordinatoren sowie den psychologischen Fachkräften einen der sexuellen Entwicklung des jungen Menschen dienlichen, sexualpädagogischen Handlungsrahmen. Hierbei wird insbesondere die persönliche Einsichtsfähigkeit des jungen Menschen und dessen individueller Entwicklungsprozess berücksichtigt. Den Handlungsrahmen kommunizieren die pädagogischen Fachkräfte offen, sowohl in Richtung der Sorgeberechtigten als auch in Richtung des jungen Menschen selbst.

Wer bestimmt, inwieweit ein junger Mensch einsichtsfähig ist?

Die pädagogischen Fachkräfte schätzen die sexuelle Entwicklung als Teil der sozio-emotionalen und persönlichen Entwicklung des jungen Menschen fortwährend ein. Sie reflektieren darüber kontinuierlich innerhalb monatlicher Memos, halbjährlicher Entwicklungsberichte und im Austausch mit Koordination und psychologischen Fachkräften. Bei Bedarf werden weitere externe Fachstellen einbezogen.

Ziel ist es, einen dem Kindeswohl dienlichen sexualpädagogischen Handlungsrahmen für den jungen Menschen zu schaffen, der sowohl Raum für eine altersadäquate sexuelle Entwicklung als auch Schutz derselbigen bietet. Unter Einbezug der Fallführung wird der erarbeitete sexualpädagogische Handlungsrahmen im Sinne des Kindeswohls innerhalb des Hilfeplangesprächs entsprechend der persönlichen und kognitiven Reife zudem rechtlich verankert.

Ab wann dürfen junge Menschen Sex haben?

Kinder unter 14 Jahren werden durch § 176 StGB vor jeglichen sexuellen Handlungen geschützt. „Die strafrechtlichen Normen dienen dabei beiden Zielen, sowohl der Sicherung der sexuellen Selbstbestimmung junger Menschen als auch dem Schutz vor der Sexualität junger Menschen.“ (Feuerhelm, S. 9). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sexuelle Handlungen zur Lebenswirklichkeit vieler junger Menschen ab 14 Jahren dazugehören können und dürfen. Weitere Voraussetzungen dafür sind:

- es besteht Freiwilligkeit,
- es besteht eine grundsätzliche Widerstandsfähigkeit und Einsichtsfähigkeit,
- Sex wird nicht durch Gewalt (jedweder Art) erzwungen,
- der Altersabstand beträgt maximal 4 Jahre,
- es besteht kein Abhängigkeitsverhältnis,
- es wird keine Zwangslage ausgenutzt,
- es wird kein Entgelt bezahlt.

Die pädagogischen Fachkräfte gehen über diese Regeln altersangemessen, offen und regelmäßig mit den jungen Menschen in den Austausch und stehen aufklärend und beratend an der Seite des jungen Menschen.

Welche Rolle spielt die Aufsichtspflicht in Bezug auf die sexuelle Entwicklung?

„Die Aufsichtspflicht bedeutet das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung des jungen Menschen in wichtigen Lebensbereichen, [zu dem auch die sexuelle Entwicklung gehört], frei von unzulässiger Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung verläuft.“

(Feuerhelm, 2020, S. 12)

„Der Körperkontakt zwischen jungen Menschen muss demnach unterbunden werden, wenn erkennbar wird, dass die körperliche Integrität, der sexuellen Selbstbestimmung oder andere Rechtsgüter des jungen Menschen verletzt werden.“ (Feuerhelm, 2020, S. 13)



Das trägerinterne Ereignis- und Beschwerdemanagement bietet bei Vorfällen entsprechende Handlungsanweisungen für die pädagogischen Fachkräfte.

Darüber hinaus haben die pädagogischen Fachkräfte der pro juve Kinder- und Jugendhilfe jederzeit die Möglichkeit – und bei Unsicherheiten die Pflicht – zu Reflexionsgesprächen mit Koordination, psychologischen Fachkräften, insofern erfahrener Fachkraft und der Inanspruchnahme weiterer externer Fachkräfte, um die Erheblichkeitsschwelle auszuloten.

Dürfen junge Menschen in der Wohnstätte Sex haben?

Nach § 180 Abs. 2 StGB verstoßen Sorgeberechtigte und im Sinne der Garantenstellung auch die pädagogischen Fachkräfte, die dem jungen Menschen durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub zu sexuellen Handlungen in der Wohnstätte leisten nicht gegen geltendes Recht. Von einer Strafbarkeit ist erst dann auszugehen, wenn zusätzlich eine Risikosteigerung für den jungen Menschen mit der Gelegenheit verbunden ist. Das heißt, wenn durch das Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Taten am jungen Menschen vollzo-

gen werden, die voraussichtlich über längere Zeit negative Auswirkungen auf ihn haben. Die pädagogischen Fachkräfte der pro juve Kinder- und Jugendhilfe versichern sich darüber hinaus, des Einverständnisses der Sorgeberechtigten der minderjährigen Partner*innen des jungen Menschen, mit denen es zu sexuellen Kontakten in der Projektstelle kommen kann.

Dürfen junge Menschen Pornografie konsumieren?

Unsere pädagogischen Fachkräfte wissen, dass das Beziehen, Herstellen, Verbreiten und zugänglich machen von pornografischem Material jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres untersagt ist.

Um den jungen Menschen in seiner Persönlichkeits- und Sexualentwicklung vor Gefährdungen durch den Konsum von Pornografie zu schützen, orientieren sich die Betreuenden der pro juve Kinder- und Jugendhilfe in der Beratung und Aufklärung des jungen Menschen zum Umgang mit Medien im Sinne des Kindeswohls an den Handlungsleitlinien des medienpädagogischen Konzeptes (Teil des trägerinternen Präventionskonzeptes).



Pädagogische Herausforderungen in Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch

Die pädagogischen Fachkräfte des Kinder- und Jugendhilfeträgers pro juve arbeiten unter anderem mit jungen Menschen, welche in ihrem Leben sexuelle Missbrauchserfahrungen gesammelt haben. Diese jungen Menschen können pädagogische Fachkräfte vor besondere Herausforderungen im pädagogischen Alltag stellen. Im Rahmen unseres sexual-

pädagogischen Konzepts sind wir bestrebt, die pädagogischen Fachkräfte bestmöglich auch auf diese Herausforderungen vorzubereiten. Im nachfolgenden Kapitel werden praktische Implikationen ergänzend zu unserem träger-internen Krisenkonzept zur pädagogischen Orientierung in herausfordernden Situationen bereitgestellt.

Besonderheiten im Nähe-Distanz-Verhalten sexuell missbrauchter junger Menschen

Sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche können besondere Herausforderungen mit sich bringen, denn sie haben dysfunktionale Erfahrungen im Umgang mit ihren eigenen Grenzen erlebt.

Mögliche Folgeerscheinungen, die ihr Nähe-Distanz-Verhalten betreffen, sind:

→ Betroffenen kann es schwerfallen, die eigenen Grenzen oder die anderer zu erkennen und sie dementsprechend zu beachten (auch in Körper-/Doktorspielen mit anderen jungen Menschen).

→ Betroffene können dazu neigen, ihr Nähe-Bedürfnis über sexuelle Annäherung auszudrücken und dabei eigene Grenzen, aber auch die anderer, zu überschreiten, weil sie dies so „erlernt“ haben.

→ Betroffene können eine sexuelle Atmosphäre mit in den Kontakt zu anderen bringen, da diese Ebene über längere oder kürzere Zeit Teil ihrer normalen Kontaktgestaltung war.

→ Betroffene können unangenehme Gefühle in der pädagogischen Fachkraft auslösen: Im Rahmen von Übertragungs- und Gegenübertragungsprozessen ist es nicht ungewöhnlich, dass auch in der pädagogischen Fachkraft zeitweise sexuelle Gefühle auftauchen. Aber auch andere Gefühle wie Ekel oder Wut können auftauchen und nehmen Einfluss auf das Nähe-Distanz-Verhältnis zum jungen Menschen. Demnach sind einerseits nicht alle seitens des jungen Menschen initiierten Körperkontaktangebote als angemessener Ausdruck emotionaler Bedürfnisse zu verstehen. Andererseits kann es bei pädagogischen Fachkräften durch unreflektiertes Vorgehen zu (ungewollten) Grenzüberschreitungen kommen oder es bleibt eventuell das tieferliegende Bedürfnis nach emotionaler Nähe im jungen Menschen unbeantwortet, wenn pädagogische Fachkräfte aus Furcht zu wenig Kontakt anbieten.

Praktische Implikationen für pädagogische Fachkräfte:

→ Pädagogischen Fachkräften sind die Besonderheiten innerhalb der Kontaktgestaltung betroffener junger Menschen bewusst und präsent.

→ Pädagogische Fachkräfte tauschen sich bei Bedarf wertschätzend, respektvoll und offen mit dem jungen Menschen über die Ausgestaltung des Nähe-Distanz-Verhältnisses aus.

→ Pädagogische Fachkräfte etablieren ein Nähe-Distanz-Verhalten, welches ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Einhalten körperlicher Grenzen einerseits und dem Erfüllen des Bedürfnisses nach Kontakt im jungen Menschen andererseits abbildet.

→ Pädagogische Fachkräfte wissen, dass die Gefahr der Reviktimisierung in dieser Personengruppe erhöht ist und verfolgen ein engmaschiges Schutzkonzept.

→ Pädagogische Fachkräfte reflektieren regelmäßig und gehen in fachlichen Austausch bzgl. ihres eigenen Nähe-Distanz-Verhaltens und ihrer eigenen Gefühle und Gedanken, um einen bedürfnisorientierten und grenzwahrenden Umgang mit dem jungen Menschen zu sichern.



Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen

Insbesondere im Gruppensetting der stationären Kinder- und Jugendhilfe sind pädagogische Fachkräfte wiederkehrend mit der Frage konfrontiert, ob ein beobachtetes Verhalten als Grenzüberschreitung zu bewerten ist oder nicht. Die Frage scheint insofern umso mehr berechtigt, da die Personengruppe in der stationären Jugendhilfe ein erhöhtes Risiko hat, (erneut) Täter und/oder Opfer sexualisierter Gewalt zu werden. So gaben bspw. über die Hälfte der im Rahmen der Studie „Sprich mit!“ (Allroggen et. al. 2016) befragten Jugendlichen, die in Jugendhilfeeinrichtungen leben an, während der Unterbringung sexuelle Übergriffe (sexuelle Belästigung und/oder Penetration) erfahren zu haben. Wiederum mehr als die Hälfte davon durch Gleichaltrige. Eine Studie mit internationaler Stichprobe ergab, dass insgesamt 60 Prozent aller Sexualdelikte auf Jugendliche zurückzuführen waren. Damit sind Jugendliche in der Gruppe der Täter überrepräsentiert (Borjack, 2019). Eine Anforderung an pädagogische Fachkräfte ist es daher – insbesondere vor dem Hintergrund höherer Gefährdung – sexuell

übergriffiges Verhalten als solches zu identifizieren und adäquate Maßnahmen einleiten zu können. Unser sexualpädagogisches Konzept stellt den pädagogischen Fachkräften hierzu umfangreiches Wissen zur normativen Sexualentwicklung (siehe Kapitel Sexualfreundliche Erziehung) ebenso wie Wissen über die verschiedenen Ausdrucksformen sexuell auffälligen Verhaltens bereit.

Allgemeine Merkmale sexuell übergriffigen Verhaltens

Sexuell übergriffiges Verhalten enthält in der Regel mindestens eine der folgenden Dimensionen (Mosser, 2012):

- Zwang/Unfreiwilligkeit,
- Bedrohung,
- Aggression,
- Geheimhaltung oder/und
- Machtgefälle, meist verbunden mit einem Altersgefälle.



Dabei muss Unfreiwilligkeit immer auch dann angenommen werden, wenn der junge Mensch zwar einwilligt, sich fügt oder passiv an der sexuellen Handlung beteiligt, aber:

- die sozialen Normen und Regeln zur Handlung nicht kennt, oder
- die Konsequenzen seines Handelns nicht einschätzen kann, oder
- davon ausgehen muss, dass sein „nein“ zur Handlung nicht akzeptiert wird.

Nicht immer liegt hinter einem sexuellen Übergriff die Absicht. Ein Bereich, in welchem es immer wieder auch unbeabsichtigt zu sexuell übergriffigem Verhalten kommen kann, stellen Körper- und Doktorspiele dar. Daher sollten Erwachsene ggf. zusammen mit den Kindern rechtzeitig Regeln festlegen (→ siehe Infobox *Regeln zu Doktor- und Körperspielen*, S. 33), sie transparent kommunizieren und deren Einhaltung ermöglichen.

Ausdrucksformen sexuell auffälligen Verhaltens

Vor dem Hintergrund der Schwierigkeit für von sexuellem Missbrauch Betroffene, persönliche Grenzen zu erkennen und einzuhalten, bzw. der Gefahr der Reinszenierung oder anderer Folgestörungen kann sich ein Muster wiederholter sexueller Grenzüberschreitungen entwickeln. Nachstehend werden Beispiele genannt, die ein unbedingtes Einschreiten und ggf. weitere Interventionen zur Abklärung unabdingbar machen. Ein einmaliges Überschreiten der Grenzen ist dabei zwar ausreichender Anlass für ein Einschreiten des Erwachsenen, muss aber noch nicht Anlass zur Sorge sein (Zartbitter, 2009):

- das Kind verwendet wiederkehrend eine auffallend (genital) sexualisierte Sprache,
- das Kind zeigt ausgeprägte Merkmale einer Erwachsenensexualität (genitalienbezogen),
- das Kind berührt in unangemessener oder verletzender Weise die Genitalien anderer Kinder,

- das Kind scheint wiederholt in Körper- oder Doktorspielen mit auffallend jüngeren oder älteren Kindern verwickelt zu sein,
- das Kind versucht, die Einwilligung zum Körper- oder Doktorspiel oder anderen sexuellen Handlungen bei anderen Kindern durch Überreden, Drohen oder Anwendung von Gewalt zu erzwingen,
- das Kind zeigt ein zentrales genitales Interesse, das auf eine Erregung abzielt,
- das Kind scheint fixiert auf den Genitalbereich und genitale Erregung/Stimulierung,
- das Kind hat den/die Interaktionspartner*in mit Geheimnissen belegt.

Indikatoren für weiteren Behandlungsbedarf bei sexuell auffälligem Verhalten

Wenn sexuelle Grenzüberschreitungen wiederholt, gezielt und/oder schwerwiegend, oder Ausdruck reinszenierter sexueller Erfahrungen zu sein scheinen (siehe Unterkapitel zu Unterschieden zwischen kindlicher- und erwachsener Sexualität), ist dies ein Hinweis, den die pädagogischen Fachkräfte ernst nehmen und dem sie nachgehen werden.

In solchen Fällen ist das Aufsuchen einer entsprechenden Beratungsstelle/ Psychotherapie angezeigt. Entsprechende externe Ansprechpartner zur Unterstützung des Kindes entnehmen die pädagogischen Fachkräfte der Kontaktliste unseres sexualpädagogischen Konzeptes bzw. tauschen sich darüber mit den internen psychologischen Fachkräften aus.

Pädagogische Fachkräfte müssen in der Lage sein, aussagekräftige Hinweise auf sexuellen Missbrauch zu erkennen, um geeignete pädagogische und weitere Hilfen zu initialisieren und auf die Bedarfe des Kindes adäquat reagieren zu können.





Pädagogisches Handeln nach sexuellen Übergriffen

Wenn Übergriffe unter jungen Menschen stattfinden, gilt es, zu überlegen, welche pädagogischen Schritte innerhalb des Betreuungssettings unternommen werden können und müssen.

Die nachfolgend beschriebenen pädagogischen Maßnahmen verstehen sich nicht als erschöpfende Antwort auf sexuelle Übergriffe und werden immer durch weitere standardisierte Handlungsschritte ergänzt. (Meldungen an Landesjugendamt/Jugendamt/Vormund*in, bei Bedarf sofortiger Schutzmaßnahmen etc. einleiten), die im Rahmen des Ereignismanagements des Trägers vorgegeben sind.

Gespräche mit Betroffenen

Pädagogische Fachkräfte können auf unterschiedlichen Wegen in die Situation kommen, Gespräche mit von sexuellem Missbrauch Betroffenen oder auch übergriffigen Kindern/Jugendlichen zu führen. Manchmal:

- vertrauen sich junge Menschen mit diesem Thema der pädagogischen Fachkraft an, oder
- die pädagogische Fachkraft wird Zeuge eines Übergriffs
- und manchmal haben pädagogische Fachkräfte einen Verdacht.

In allen Fällen ist es von Vorteil, wenn pädagogische Fachkräfte einerseits Wissen zur Gesprächsführung und andererseits Handlungswissen zum pädagogischen Umgang mit entsprechenden Herausforderungen besitzen. Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich als ergänzend zu entsprechenden Verfahrensanweisungen des Ereignismanagements und dienen der pädagogischen Handlungssicherheit.

Allgemeine Rahmenbedingungen zum Gespräch

Ziel des Gesprächs nach einem sexuellen Übergriff ist es, dass:

- der/die von einem Missbrauch Betroffene Entlastung erlebt und das Gespräch als so wenig unangenehm wie möglich wahrnimmt,
- die Vertrauensbasis zur pädagogischen Fachkraft weiter gestärkt wird.
- Sinn und Zweck dieses Gesprächs ist nicht, möglichst viele Informationen zu bekommen.

Gesprächsprotokoll

Bevor pädagogische Fachkräfte ein Gespräch mit Betroffenen und/oder übergriffigen Kindern/Jugendlichen führen, sollten sie wissen, dass Informationen, welche das Strafrecht berühren können, immer und zeitnah innerhalb der nächsten 24 Stunden zu protokollieren sind. Ziel ist dabei nicht, alle für eine strafrechtliche Verfolgung notwendigen Informationen zu erfragen, sondern jene Informationen festzuhalten, die sich aus dem Gespräch ergeben. Folgende Fragen, sollte Ihre Basis-Dokumentation (in Form eines Gedächtnisprotokolls) beantworten:

- Wer hat teilgenommen und wer hat was berichtet?
- Wie kam es zu dem Gespräch?

→ In welchem Kontext fand das Gespräch statt (Datum, Uhrzeit, Ort, spontane Äußerung? etc.)?

→ möglichst wortgetreue Angaben des Kindes

→ Wenn diese auf Nachfrage entstehen, auch die zuvor gestellt Frage (bestenfalls ebenfalls wortgetreu protokollieren)

→ Wie war die psychische Verfassung des jungen Menschen im Verlauf des Gesprächs (bedrückte Stimmung, aufgeregt, angespannt, traurig, zurückhaltend, ängstlich, gelöst, beruhigt etc.)?

Hinweise zur Gesprächsgestaltung mit Betroffenen

Empfehlungen zum Ort/Zeitpunkt:

→ Wenn der/die Betroffene auf Sie zukommt (bzw. Sie den Übergriff beobachtet haben) versuchen Sie, dem Gespräch sofort Zeit unter vier Augen einzuräumen.

Falls das unmöglich ist, vereinbaren Sie einen Austausch am gleichen Tag mit dem Hinweis auf genügend Ruhe und Zeit. Keinesfalls sollte das Gespräch auf einen anderen Tag verschoben werden.

Empfehlungen zur nonverbalen Kommunikation der pädagogischen Fachkraft

- Bleiben Sie ruhig!
- Nehmen Sie eine offene, interessierte Haltung ein und vermitteln Sie dem/r Betroffenen, dass:
 - Sie sich Zeit nehmen (auch wenn es gerade ungünstig ist),
 - Sie ihm glauben,
 - Sie zwischendurch das Gesagte durch Nicken oder ein „Hm“ bestätigen, und so zum Weitererzählen ermuntern
- Wenn der/die Betroffene keinen Körperkontakt sucht (z. B. zum Trost), initiieren Sie ihn nicht.

Empfehlungen zur verbalen Kommunikation der pädagogischen Fachkraft:



DOS

→ Finden Sie Worte für das Geschehene („XY hat dich an deiner Scheide/Brust angefasst.“ etc.) Beziehen Sie sachlich Stellung (bspw. indem Sie sagen: „Das war sexueller Missbrauch und Missbrauch ist verboten!“, „Das war falsch, dass X dich an deinem Penis berührt hat!“). (Wittmann, A. J., 2015)

→ Wenn Sie Fragen stellen, dann offene W-Fragen (bspw. „Was ist dann passiert?“).

→ Versichern Sie dem/r Betroffenen gegenüber, dass

- allein der/die Übergriffige verantwortlich für die Taten ist.
- Sie seine/ihre Gefühle wahrnehmen und verstehen können (z. B. „Ich kann verstehen, dass du dich schämst.“, „Es ist gut, dass du darüber sprichst!“).
- er/sie stolz sein kann, sich getraut zu haben.
- andere Kinder/Jugendliche Ähnliches erfahren haben – er/sie nicht allein ist und Hilfe weiterhelfen kann.

→ Klären Sie den jungen Menschen altersangemessen über Ihre Verfahrensweise auf (siehe Verfahrensanweisung Ereignismanagement) und versichern Sie, dass Sie alles, was sie tun werden, vorher mit ihm besprechen werden.

→ Wenn Sie nicht genau wissen, welcher der nächstbeste Schritt ist, sagen Sie, dass die weiteren Schritte erst überlegt werden müssen und Sie erneut auf den jungen Menschen zugehen werden, sobald Sie mehr wissen.

→ Bieten Sie an, auch zukünftig als Ansprechpartner*in zur Verfügung zu stehen.

→ Für alle Interaktionen danach gilt: Reden Sie mit dem jungen Menschen weiterhin auch über Dinge, die schön sind bzw. den Missbrauch nicht betreffen.



DON'TS

→ Verweisen Sie den/die Betroffene nicht an jemand anderen.

→ Keine Emotionalisierung des Mitgeteilten. Weder eine übermäßig starke Verurteilung noch eine Bagatellisierung der Ereignisse sind förderlich, dass er/sie weitere Details offenbart.

→ Keine Bewertung von Handlungen oder Personen, z. B. „gut“, „böse“, „harmlos“, „nicht so schlimm“.

→ Der/die Betroffene entscheidet über den Detailgrad der Schilderungen. Wenn er/sie nicht mehr erzählen möchte, dann sehen Sie von weiteren Fragen ab.

→ Keine Suggestivfragen, sondern eher „Was ist passiert?“, „Möchtest du mehr darüber erzählen?“

→ Keine falschen Versprechungen, bspw. hinsichtlich Verschwiegenheit.

Hinweise zur Gesprächsgestaltung mit dem übergriffigen jungen Menschen:

→ Suchen Sie ein 4-Augen-Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen.

→ Lassen Sie das Gespräch selbst nicht zur Strafe werden.

→ Wahren Sie eine nüchtern-sachliche Haltung dem jungen Menschen gegenüber und verurteilen Sie ihn nicht als Person. Machen Sie deutlich, dass das Verhalten falsch war.

→ Bestehen Sie nicht auf den Augenkontakt. Respektieren Sie, wenn sich der junge Mensch schämt.



→ Machen Sie deutlich, dass Sie über den Übergriff informiert sind.

→ Lassen Sie die Geschichte durch das übergriffige Kind / den Jugendlichen ergänzen („Wie ging es weiter...?“ etc.)

→ Lassen Sie sich erklären bzw. erklären Sie, welche Grenzen das Kind überschritten und welche Regeln es gebrochen hat und machen Sie deutlich, dass Sie eine Unterlassung dieses Verhaltens erwarten.

→ Machen Sie deutlich, dass Sie dem/r Betroffenen glauben.

→ Klären Sie über Konsequenzen (ggf. auch rechtliche) auf. Falls Sie noch unsicher sind, sagen Sie, dass Sie diese später mitteilen werden. (siehe Kapitel zu pädagogischer Konsequenz im Folgenden).

→ Verdeutlichen Sie, dass Sie dem Kind/Jugendlichen eine Verhaltensänderung zutrauen.

Neben diesem ersten Gespräch ist eine intensivere Auseinandersetzung zu den inneren Vorgängen beim übergriffigen Kind im Zusammenhang mit dem Übergriff notwendig, je nach Entwicklungsalter des Kindes.

Das heißt, dass sich das übergriffige Kind/Jugendliche zusammen mit einer Vertrauensperson (z. B. der pädagogischen Fachkraft) mit folgenden Fragen auseinandersetzen sollte, um die emotionale Verarbeitung des Geschehenen anzuregen und dadurch u. a. eine Verhaltensänderung wahrscheinlicher werden zu lassen.

Dabei können mit dem übergriffigen Kind/Jugendlichen folgende Fragen besprochen werden:

→ Was glaubst Du, was passiert, wenn Du erzählen würdest, was Du gemacht hast?

→ Skalierungsfragen zu Gefühlen, z. B. Wieviel Angst hast Du auf einer Skala von 1 bis 10?

→ Wie ging es Dir in der Situation?

→ Was hast Du da gedacht?

→ Was hast Du da zu Dir selbst gesagt?

→ Wie hast Du Dich gefühlt?

→ Hast du selbst etwas ähnliches erlebt?

→ Was denkst du, wie sich X dabei gefühlt hat?

Pädagogische Konsequenz gegenüber dem übergreifigen jungen Menschen

- Finden Sie zeitnah eine Konsequenz, die inhaltlich mit dem Problemverhalten in Zusammenhang und in Relation dazu steht (bspw. eine engmaschigere Beobachtung, Einschränkung der Möglichkeit zum unbeaufsichtigten Spiel etc.).
- Informieren Sie das übergreifige Kind vorab über die Konsequenzen und wie lange diese bestehen bleiben werden.
- Achten Sie innerhalb des Konsequenz-Zeitraums auf ähnliches Fehlverhalten (Kind respektiert die Grenzen anderer in anderer Form erneut nicht) und ermahnen Sie.
- Achten Sie innerhalb der besonderen Beobachtung auf angemessenes/grenzwahrendes Verhalten (z. B. fragt andere, ob es einen Gegenstand ausleihen darf) und loben Sie explizit dafür.

Austausch innerhalb des Betreuungsteams

Es findet zeitnah ein Austausch mit möglichst allen pädagogischen Fachkräften der Einrichtung statt, in welcher folgende Punkte besprochen werden:

- Gegebenenfalls anonymisierte Information des gesamten Teams über die Vorkommnisse (siehe Schweigepflicht)
- Information des gesamten Teams über die bisher erfolgten Handlungsschritte
- Planen weiterer Handlungsschritte (auch des Kontaktes zwischen den involvierten Kindern, nach individueller Gefährdungseinschätzung)

- Bei wiederholten sexuellen Übergriffen durch denselben/dieselbe Jugendliche/n sind Fachberatungsstellen bzw. therapeutische Hilfsangebote zu nutzen
- Eruiieren aktueller Handlungsunsicherheiten und Belastungen bei pädagogischen Fachkräften hinsichtlich des Umgangs mit oder der Nachbereitung des Grenzübertritts?
- Information an die zuständige Koordination

Austausch mit Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten aller involvierten Kinder/Jugendlichen sind zeitnah in anonymisierter Form über den Vorfall zu informieren. Die Informationen sollten sich auf folgende Inhalte beziehen:

- Information, dass ein Grenzübertritt/sexueller Missbrauch stattgefunden hat.
- Hierbei gilt: Auch der Austausch mit den Sorgeberechtigten muss den Datenschutz berücksichtigen.
- Die Gefühle und Befürchtungen der Sorgeberechtigten sind ernst zu nehmen.
- Es ist zu vermitteln, dass Fehlverhalten bei allen Kindern/Jugendlichen vorkommen kann, um einer Stigmatisierung vorzubeugen.
- Es sind die bestehenden sowie eingeleiteten Handlungsschritte/Schutzmaßnahmen zu nennen.
- Es ist zu verdeutlichen, dass der Träger die Verantwortung für das Geschehen übernimmt und für den weiteren Schutz der jungen Menschen Sorge trägt.
- Es ist der weitere Unterstützungsbedarf der Sorgeberechtigten zu erfragen und bei Bedarf Unterstützungsangebote zu unterbreiten (ggf. Gespräche mit pädagogischen Fachkräften, zuständiger Koordination, psychologischen Fachkräften, externen Beratungsstellen etc.).

Austausch in der Kinder-/Jugendlichengruppe

Es wird zeitnah eine Sitzung unter Einbezug aller Kinder/Jugendlichen einberufen, in welcher:

- deutlich gemacht wird, dass jedem einmal ein Fehler unterlaufen kann, man aber darüber sprechen muss, damit sie möglichst nicht erneut passieren
- gesagt wird, welche Regel missachtet wurde
- darauf verwiesen wird, dass es positiv und sehr hilfreich war, dass sich das betroffene Kind bzw. der Jugendliche anvertraut hat

→ verdeutlicht wird, dass es nie zu spät ist, sich zu wehren – selbst wenn man das vorher nicht getan hat

- die Konsequenzen (allgemeine pädagogische Maßnahme) eines solchen Regelbruchs benannt werden
- alle anwesenden jungen Menschen die (aufgestellten) Regeln zum Achten körperlicher Grenzen wiederholen
- Ein direktes Ansprechen der direkt beteiligten Kinder/Jugendlichen ist an dieser Stelle nicht notwendig.



Sexueller Missbrauch durch pädagogische Fachkräfte:

Laut Ausführungen des Präventionsnetzwerks „Kein-Täter-werden“ haben rund 1 Prozent der in Deutschland lebenden Menschen (meist Männer) sexuelle Phantasien mit Kindern (Dombert et al., 2015). Unberücksichtigt bleibt hierbei die Zahl derer, die ein sexuelles Interesse an Jugendlichen haben. Der Träger ist sich bewusst, dass es pädagogische Fachkräfte gibt, die aus päd- oder hebephilen Motiven, d. h. aufgrund erotischer oder sexueller Präferenz zu Kindern oder pubertierenden Jugendlichen, die Nähe zu jungen Menschen suchen.

Um sexuellen Missbrauch durch pädagogische Fachkräfte vorzubeugen, unternimmt der Träger im Rahmen der Beschäftigung pädagogischer Fachkräfte folgende Maßnahmen:

Wissensvermittlung

→ Der Träger klärt die pädagogischen Fachkräfte und die jungen Menschen über Grenzen und Normen des Zusammenlebens auf und sorgt bestmöglich dafür, dass diese eingehalten werden.

→ Die pädagogischen Fachkräfte werden durch entsprechende Schulungen befähigt, junge Menschen:

- im Wahrnehmen und Schützen eigener Grenzen zu fördern,
- wissen zu lassen, dass sie das Recht haben, „nein“ zu sagen,
- darüber aufzuklären, was gute und was schlechte Berührungen sind,
- zu ermutigen, entsprechende Unterstützungsangebote bei Bedarf wahrzunehmen

→ Die Teilnahme an Schulungen zum sexualpädagogischen Konzept des Trägers sind für die pädagogischen Fachkräfte verpflichtend.

Strukturen schaffen

→ Bei Anstellung holt der Träger das erweiterte Führungszeugnis aller sich regelmäßig im Betreuungssetting aufhaltenden Erwachsenen ein.

→ Bei Anstellung holt der Träger Erklärungen ein und leistet Aufklärung über entsprechende Meldeverpflichtungen zu § 8a SGB VIII etc.

→ Der Verfahrensablauf bei Verdacht auf und Vorliegen von sexuellem Missbrauch, inklusive Meldeverpflichtungen gemäß § 47 SGB VIII, ist per Verfahrensanweisung geregelt und gegenüber allen pädagogischen Fachkräften kommuniziert:

- Dies beinhaltet u. a., dass der Träger jeden Verdacht auf sexuelle Handlungen an jungen Menschen prüft und den Erfordernissen entsprechende weitere Schritte einleitet.
- Der Träger stellt ein strukturiertes Verfahren zum Ausräumen eines unbegründeten Verdachts bereit.

→ Der Träger ermöglicht regelmäßige und verpflichtende Supervision der pädagogischen Fachkräfte im Gruppen- und Einzelsetting.

Beschwerden ermöglichen

→ Der Träger unterstützt die offene Thematisierung von Gewalt, sexueller Gewalt und Grenzüberschreitungen durch sein (sexual-)pädagogisches Konzept.

→ Der Träger ermöglicht jedem jungen Menschen, eine Beschwerde durch ein altersadäquates Beschwerdemanagement (z. B. Info-Heft für junge Menschen mit verschiedenen Ansprechpartnern) anzubringen.



Wenn Sie merken, dass Sie sich zu Minderjährigen hingezogen fühlen (oder ein junger Mensch zu unter-14-Jährigen), bitten wir Sie dringend, eine entsprechende Beratungsstelle aufzusuchen. Sie sind nicht verantwortlich für Ihr Empfinden, sehr wohl aber für Ihr daraus resultierendes Handeln. Das Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin bietet sowohl für Jugendliche als auch für Erwachsene eine kostenlose Beratung unter Einhaltung der Schweigepflicht an.

Kontaktliste



Ansprechpartner*innen für pädagogische Fachkräfte

Zuständige Koordination

Ihre Koordination ist vorrangige Ansprechpartner*in in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.

Telefon: _____

E-Mail: _____

Psychologische Fachkräfte

Die psychologischen Fachkräfte stehen Ihnen als direkte Ansprechpartner*innen bei Fragen zur Sexualitätsentwicklung und relevanten herausfordernden Entwicklungsthemen zur Verfügung.

Telefon: _____

E-Mail: _____

Trägerinterne*r Kinderschutzbeauftragte*r

Die trägerinterne Kinderschutz-Fachkraft steht Ihnen als direkte*r Ansprechpartner*in bei vermuteten oder bestätigten sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen zur Verfügung.

Telefon: _____

E-Mail: _____

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist zusätzlich zu den o.g. trägerinternen Fachkräften Ansprechpartner*in im Bedarfsfall.

Telefon: _____

E-Mail: _____

Externe Supervisor*innen

Die Supervisor*innen können im Rahmen der regulären Supervision hinzugezogen werden.

Telefon: _____

E-Mail: _____

Telefon-Seelsorge

Die deutsche Telefon-Seelsorge ist Tag und Nacht erreichbar, auch an Wochenenden und Feiertagen. Telefon: **0800 1110111** oder **0800 1110222** (alle Anrufe sind kostenfrei)

Nummer gegen Kummer e.V.

unterhält in Deutschland zwei anonyme telefonische Beratungsangebote: Das Elterntelefon und das Kinder- und Jugendtelefon.

Elterntelefon: **0800 1110550**

www.nummergegenkummer.de

Zartbitter e.V.

Zartbitter e.V. ist eine Kontakt- und Informationsstelle bezüglich sexueller Gewalt gegen junge Menschen. Der Verein bietet vielfältige Informationen zum Thema sexueller Missbrauch. www.zartbitter.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Die Bundeszentrale bietet Informationsmaterialien zur Prävention des sexuellen Missbrauchs. www.bzga.de

Pro familia

Pro familia, die „Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V.“ bietet vielfältige sexualpädagogische Dienstleistungen für unterschiedliche Zielgruppen an. www.profamilia.de

hilfeportal-missbrauch

Hilfeportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Informationen zu regionalen Ansprechpartnern, zur Prävention und Unterstützung sexuellen Kindesmissbrauchs: www.hilfe-portal-missbrauch.de

Präventionsnetzwerk Kein Täter werden

bietet deutschlandweit ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Beratungs- und Behandlungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und darunter leiden. Das Beratungsangebot gilt auch für Angehörige.

kein-taeter-werden.de

Ansprechpartner*innen für junge Menschen

Pädagogische Fachkräfte

Die jungen Menschen können sich mit Themen und Fragen, die ihre Sexualität betreffen, jederzeit an die pädagogischen Fachkräfte sowie deren Vertretungskräfte wenden.

Zuständige Koordination

Die zuständige Koordination ist ein*e Ansprechpartner*in, wenn Kinder und Jugendliche über das Verletzen ihrer Rechte berichten und darüber nicht direkt mit den pädagogischen Fachkräften sprechen möchten.

Telefon: _____

E-Mail: _____

Psychologische Fachkräfte

Die psychologischen Fachkräfte stehen den Jugendlichen als Ansprechpartner*innen bei Fragen zur Sexualitätsentwicklung und relevanten herausfordernden Entwicklungsthemen zur Verfügung.

Telefon: _____

E-Mail: _____

Trägerinterne*r Kinderschutzbeauftragte*r

Die trägerinterne Kinderschutz-Fachkraft steht den Jugendlichen als direkte*r Ansprechpartner*in nach sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen zur Verfügung.

Telefon: _____

E-Mail: _____



Individuell als Vertrauensperson/en wahrgenommene, externe Ansprechpartner*innen

Externe Vertrauenspersonen der jungen Menschen – bspw. Vormund*in, die Gruppenleitung in der Kindertagesstätte, die Vertrauenslehrkraft, die Jugendsozialarbeitenden, die Peergroup, die Gruppenleitung in Freizeitvereinen o. ä. – sind ebenfalls ein Teil des Unterstützungsnetzwerkes der jungen Menschen und ein wichtiger protektiver Faktor für das Aufdecken von Missständen.

Hilfetelefon
Sexueller Missbrauch: **0800-2255530**
(kostenfrei & anonym)

Nummer gegen Kummer e. V.

Nummer gegen Kummer e. V. unterhält in Deutschland zwei anonyme telefonische Beratungsangebote: Das Kinder- und Jugendtelefon sowie das Elterntelefon.
Kinder- und Jugendtelefon: **116111**
www.nummergegenkummer.de

Du träumst von ihnen

Das Hilfsangebot des Instituts für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité richtet sich an Jugendliche, die auf Kinder gerichtete sexuelle Fantasien haben.
Du träumst von ihnen: Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin an der Charité-Universitätsmedizin Berlin
www.charite.de

spass-oder-gewalt

Diese Seite informiert Jugendliche zum Thema sexuelle Übergriffe unter Gleichaltrigen. www.spass-oder-gewalt.de

Umgang mit sexueller Gefährdung in Online-Medien

Informationen für Fachkräfte

Schau-hin

Die Webseite schau-hin.info bietet Betreuenden Informationen zum Umgang der jungen Menschen mit Medien, wie dem Internet, sozialen Netzwerken und Spielen. Dabei wird Erziehungsberechtigten gezeigt, wie sie sicher an Medien herantreten und vor gefährlichen Inhalten schützen. www.schau-hin.info

Jugendschutz

Hier finden sich umfassende Informationen und alltagsnah gestaltete Broschüren zu relevanten Inhalten rund um das Thema Kinder- und Jugendschutz im Internet.
www.jugendschutz.net

Informationen für Jugendliche

Klicksafe

Hier finden Jugendliche und Bezugspersonen viele Materialien, Quizze und Informationen zu Rechtsfragen im Netz, Cybermobbing, Sexting und vielem mehr. www.klicksafe.de

Juuuport

Juuuport ist eine Selbstschutz-Plattform von Jugendlichen für Jugendliche. Hier gibt es jugendliche Scouts, die Ratschläge und Hilfen zu Themen wie Cybermobbing, Abzocke und Datenklau anbieten. www.juuuport.de



Literaturverzeichnis

Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert, J.M. (2016). *Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche*. Universitätsklinikum Ulm.

American Psychiatric Association (2013) *Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen – DSM-5: Deutsche Ausgabe*. (P. Falkei & H.-U. Wittchen, Hrsg.). Göttingen: Hogrefe.

Borjack, B. (2019). *Überlegungen zu Täterstrukturen von Kindern und Jugendlichen, die sexuelle Gewalt gegen andere ausüben*. In: Borjack, Barbara (Hrsg.): *Gewalt in der Tabuzone*. Goßmannsdorf: ZKS Verlag für psychosoziale Medien, 95–120.

BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung), Abteilung Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung (o. J.). *Liebevoll begleiten ... Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder. Ein Ratgeber für Eltern zur kindlichen Entwicklung vom 1. bis zum 6. Lebensjahr*. Abgerufen am 6. Juli 2021, von <https://www.bzga.de/infomaterialien/sexualaufklaerung/liebevoll-begleiten>

BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung), Abteilung Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung (o. J.). *Über Sexualität reden ... Ein Ratgeber für Eltern zur kindlichen Sexualentwicklung zwischen Einschulung und Pubertät*.

Abgerufen am 6. Juli 2021, von <https://www.bzga.de/infomaterialien/sexualaufklaerung/ueber-sexualitaet-reden-zwischen-einschulung-und-pubertaet>

BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung), Abteilung Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung (o. J.). *Ein Ratgeber für Eltern zur kindlichen Sexualentwicklung in der Pubertät*. Abgerufen am 6. Juli 2021, von <https://www.bzga.de/infomaterialien/sexualaufklaerung/ueber-sexualitaet-reden-die-zeit-der-pubertaet/>

Christensen, C. (2020). *Sexualerziehung – ein Praxisratgeber für die Kita mit Geschichten-Bildkarten*. Mülheim an der Ruhr: Verlag an der Ruhr GmbH.

Debus & Laumann (2018). *Pädagogik geschlechtlicher, amouröser und sexueller Vielfalt. Zwischen Sensibilisierung und Empowerment*. Abgerufen am 6. Juli 2021 von [https://interventionen.dissens.de/fileadmin/Interventionen/redakteure/Dissens - PädagogikGeschlechtlicheAmouröseSexuelleVielfalt.pdf](https://interventionen.dissens.de/fileadmin/Interventionen/redakteure/Dissens_-_PädagogikGeschlechtlicheAmouröseSexuelleVielfalt.pdf)

Der Paritätische NRW, Fachgruppe Kinder und Familie, (2019). *Zärtlich, sinnlich, schön – kindliche Sexualität Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept in Kindertageseinrichtungen – eine Arbeitshilfe*. Abgerufen 23. Januar 2021, von [Zaertlich_sinnlich_schoen_-_kindliche_Sexualitaet.pdf](https://www.paritaetische-nrw.de/fileadmin/user_upload/2019_04_23_KindlicheSexualitaet.pdf)

Deutsche Gesellschaft für Urologie (DGU) e. V., Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH) e.V., Deutsche Gesellschaft für Kinderendokrinologie und -diabetologie (DGKED) e. V. (2016). *S2k-Leitlinie 174/001: Varianten der Geschlechtsentwicklung*. Abgerufen am 5. Juli 2021, von https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/174-001l_S2k_Geschlechtsentwicklung-Varianten_2016-08_01.pdf

Deutsches Jugendinstitut e. V. (2015). *Coming-out – und dann ...?! – Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans*-Jugendlichen und jungen Erwachsenen*. Abgerufen am 6. Juli 2021, von https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2015/DJI_Broschuere_ComingOut.pdf

Dombert, B., Schmidt, A.F., Banse, R., Briken, P., Hoyer, J., Neutze J., Osterheider, M. (2015). *How Common Is Males' Self-Reported Sexual Interest in Prepubescent Children? Journal of Sex research*, 53, 214 –223.

Feuerhelm, W. (2020). *Expertise zu rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang von Sexualität und Behinderung im Rahmen des Modellprojekts BeSt – Beraten & Stärken*. Abgerufen am 6. Juli 2021, von <https://www.dgfpi.de/index.php/BeStExpertise.html>

Freund, U. & Riedel-Breidenstein, D. (2006). *Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen*. Abgerufen am 15. Dezember 2020, von https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/kindliche_sexualitaet.pdf

Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. (2014): *Damit es nicht nochmal passiert ... – Gewalt und (Macht-)Missbrauch in der Praxis der Jugendhilfe verhindern*. Broschüre der Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e. V.

Intersexuelle Menschen e. V. (2020). *Fakten zu Intergeschlechtlichkeit #1*. Abgerufen am 5. Juli 2021, von https://im-ev.de/wp-content/uploads/2021/04/2020_06_Faktenpapier-I-Web.pdf

Kinderhaus an der Spervogelstr. e. V., 2018. *Sexualpädagogisches Konzept des Kinderhaus an der Spervogelstr. e. V.* Abgerufen am 15. Dezember 2020, von [SexualpädagogischesKonzept2018.pdf](https://www.kinderhaus-spervogelstrasse.de/sexualpaedagogischeskonzept2018.pdf) ([kinderhaus-spervogelstrasse.de](https://www.kinderhaus-spervogelstrasse.de))

Klein, V., Brunner, F., Nieder, T. O., Reed, G., & Briken, P. (2015). *Diagnoseleitlinien sexueller Störungen in der International Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD)-11: Dokumentation des Revisionsprozesses*. Zeitschrift für Sexualforschung, 28(4), 363-373. doi:10.1055/s-0041-109281

Lebenshilfe-Werk Kreis-Waldeck-Frankenberg e. V. (2020). *Sexualpädagogisches Konzept - Familienzentrums Bad Wildungen*. Abgerufen am 12. Februar 2021, von [Sexualpäd_Konzept_FamZ_BW_2020.pdf](https://www.lebenshilfe-werk-kreis-waldeck-frankenbergs.de/fileadmin/user_upload/sexualpaedagogischeskonzept2020.pdf)

Möller, B., Güldenring, A., Wiesemann, C., & Romer, G. (2018). *Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter: Behandlung und Entwicklungsförderung im Spannungsfeld von gesellschaftlichen Kontroversen, Wertewandel und Kindeswohl*. Kinderanalyse, 26 (3), 228-263.

Mosser, P. (2012). *Sexuell grenzverletzende Kinder – Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen. Eine Expertise für das Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindervernachlässigung*. München: Deutsches Jugendinstitut.

Ortland, B. (2020). *Behinderung und Sexualität. Grundlagen einer behinderungsspezifischen Sexualpädagogik*. Stuttgart: Kohlhammer.

Popp, H. (2011). *Jugendliche und Sexualität. Verboten oder erlaubt?.* Broschüre der Stadt Nürnberg, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien. Abgerufen am 6. Juli 2021, von https://www.bjr.de/fileadmin/redaktion/allgemein/Praevention/Praetext_Materialien/Materialsammlung/Fachwissen_Schulungen/jugendschutz_sexualitaet.pdf

Post trans (2021). *Detransition stories*. Abgerufen am 5. Juli 2021, von <https://post-trans.com>

Pro familia Bundesverband. (2016). *Sexuelle Bildung, die stark macht*. Abgerufen am 12. Dezember 2020, von https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/Sexuelle_Bildung/Doku-Sexuelle-Bildung.pdf

pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. Bundesverband (2000): *Rahmenkonzept Sexualpädagogik. Ziele, Themen, Angebote*. Frankfurt am Main.

Schmid, G. (2004). *Kindersexualität - Konturen eines dunklen Kontinents*. Abgerufen am 4. Februar 2021, von https://www.kindergynaekologie.de/fileadmin/pdf/gyn_pdf_2_2015-korasion.pdf

Schuhrke, B. (1991). *Körperentdecken und psychosexuelle Entwicklung. Theoretische Überlegungen und eine Längsschnittuntersuchung an Kindern im 2. Lebensjahr*. Regensburg: S. Roderer Verlag. 1991.

Schuhrke, B. (2015). *Kindliche Ausdrucksformen von Sexualität – Zum aktuellen Wissensstand und dessen Relevanz für Eltern und Institutionen bei der Sexualaufklärung*. Abgerufen am 11. Januar 2021, von https://www.eh-darmstadt.de/fileadmin/user_upload/lehrende/Schuhrke/ZSexf-366-1.pdf

Staatsinstitut für Frühpädagogik (2020). *Das Online-Familienhandbuch*. Abgerufen am 15. Dezember 2020, von Familienhandbuch.

Statista Research Department (2018). *Umfrage in Deutschland zur sexuellen Orientierung im Geschlechtervergleich 2016*. Abgerufen am 6. Juli 2021, von <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/823538/umfrage/umfrage-in-deutschland-zur-sexuellen-orientierung-im-geschlechtervergleich>

Steensma, T. D., Biemond, R., de Boer, F., Cohen-Kettenis, P.T. (2011). *Desisting and persisting gender dysphoria after childhood: A qualitative follow-up study*. Abgerufen am 6. Juli 2021, von https://www.researchgate.net/publication/49738851_Desisting_and_persisting_gender_dysphoria_after_childhood_A_qualitative_follow-up_study

Wanzeck-Sielert, C. (2009, 3). *Sexuelle Bildung und Sexualerziehung in der Grundschule*. Abgerufen 5. Januar 2021, von <https://forum.sexualaufklaerung.de/archiv/2009/ausgabe-3/sexuelle-bildung-und-sexualerziehung-in-der-grundschule>

Wittmann, A. J. (2015). *Kinder mit sexuellen Missbrauchserfahrungen stabilisieren Handlungssicherheit für den pädagogischen Alltag*. München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag.

Zartbitter (2009). *Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe?*. Abgerufen 18. Februar 2021, von Zartbitter Köln e.V. – Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

ZBSF (o. J.). *Kindliche Sexualität – Doktorspiele, sexuelle Gefühle und Schamgefühl*. Abgerufen am 15. Dezember 2020, von <https://www.elternimnetz.de/kinder/erziehungsfragen/entwicklung/kindlichesexualitaet>

Danksagung

Wir bedanken uns bei folgenden Organisationen für die hilfreiche Unterstützung:

pro familia Brandenburg

Intergeschlechtliche Menschen e.V.

TransInterQueer e.V.



Anhang

Die Grundrechte

Artikel 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

- 1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- 2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

- 1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
 3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

- 2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

§ 176a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

- 1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder
 3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- 2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- 3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den

Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- 1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage
 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- 2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- 3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- 4) Der Versuch ist strafbar.
- 5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

- 6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

- 1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
 1. durch seine Vermittlung oder
 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.
- 2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- 3) Im Fall des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

§ 177 StGB Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung

- 1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

- 2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn
1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
 2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
 3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
 4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
- 3) Der Versuch ist strafbar.
- 4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.
- 5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter
1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
 2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
 3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.
- 6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die

- dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- 7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
 3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- 8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- 9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Transsexuellengesetz (TSG)

.....

Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG)

§ 1 Voraussetzungen

- 1) Die Vornamen einer Person sind auf ihren Antrag vom Gericht zu ändern, wenn

- sie sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtsseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben,
2. mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird, und
 3. sie
 - a) Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
 - b) als Staatenloser oder heimatloser Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
 - c) als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling ihren Wohnsitz im Inland hat oder
 - d) als Ausländer, dessen Heimatrecht keine diesem Gesetz vergleichbare Regelung kennt,
 - aa) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt oder
 - bb) eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhält.
- 2) In dem Antrag sind die Vornamen anzugeben, die der Antragsteller künftig führen will.

§ 3 Verfahrensfähigkeit, Beteiligte

- 1) Für eine geschäftsunfähige Person wird das Verfahren durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter bedarf für einen Antrag nach § 1 der Genehmigung des Familiengerichts.
- 2) Beteiligter des Verfahrens ist nur der Antragsteller oder die Antragstellerin.
- 3) (weggefallen)

§ 4 Gerichtliches Verfahren

- 1) Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- 2) Das Gericht hört den Antragsteller persönlich an.
- 3) Das Gericht darf einem Antrag nach § 1 nur stattgeben, nachdem es die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt hat, die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut sind. Die Sachverständigen müssen unabhängig voneinander tätig werden; in ihren Gutachten haben sie auch dazu Stellung zu nehmen, ob sich nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft das Zugehörigkeitsempfinden des Antragstellers mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird.
- 4) Gegen die Entscheidung, durch die einem Antrag nach § 1 stattgegeben wird, steht den Beteiligten die sofortige Beschwerde zu. Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

§ 5 Offenbarungsverbot

- 1) Ist die Entscheidung, durch welche die Vornamen des Antragstellers geändert werden, rechtskräftig, so dürfen die zur Zeit der Entscheidung geführten Vornamen ohne Zustimmung des Antragstellers nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.
- 2) Der frühere Ehegatte, die Eltern, die Großeltern und die Abkömmlinge des Antragstellers sind nur dann verpflichtet, die neuen Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist. Dies gilt nicht für Kinder, die der Antragsteller nach der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 angenommen hat.
- 3) In dem Geburtsintrag eines leiblichen Kindes des Antragstellers oder eines Kindes, das der Antragsteller vor der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 angenommen hat, sind bei dem Antragsteller die Vornamen anzugeben, die vor

der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 maßgebend waren.

Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit

§ 8 Voraussetzungen

- 1) Auf Antrag einer Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und die seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben, ist vom Gericht festzustellen, dass sie als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, wenn sie
 1. die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt,
 2. dauernd fortpflanzungsunfähig ist und
 3. sich einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist.
- 2) In dem Antrag sind die Vornamen anzugeben, die der Antragsteller künftig führen will; dies ist nicht erforderlich, wenn seine Vornamen bereits auf Grund von § 1 geändert worden sind.

Fußnote

§ 8 Abs.1 Nr. 3: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG unvereinbar und bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung nicht anwendbar gem. BVerfGE v. 11.1.2011 I 224 – 1 BvR 3295/07

§ 8 Abs.1 Nr.1: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit d. GG unvereinbar und daher nichtig, BVerfGE v. 16.3.1982 I 619 – 1 BvR 938/81

§ 10 Wirkungen der Entscheidung

- (1) Von der Rechtskraft der Entscheidung an, dass der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, richten sich seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem neuen Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) § 5 gilt sinngemäß.

§ 11 Eltern-Kind-Verhältnis

Die Entscheidung, dass der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, lässt das Rechtsverhältnis zwischen dem Antragsteller und seinen Eltern sowie zwischen dem Antragsteller und seinen Kindern unberührt, bei angenommenen Kindern jedoch nur, soweit diese vor Rechtskraft der Entscheidung als Kind angenommen worden sind. Gleiches gilt im Verhältnis zu den Abkömmlingen dieser Kinder.

Personenstandsgesetz (PStG)

§ 45b Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

- 1) Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung können gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, können sie gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 vorgesehenen Bezeichnungen für sie maßgeblich ist, oder auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichten, wenn sie
 1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind,
 2. als Staatenlose oder heimatlose Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
 3. als Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge ihren Wohnsitz im Inland haben oder
 4. als Ausländer, deren Heimatrecht keine vergleichbare Regelung kennt,
 - a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen,
 - b) eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhalten oder
 - c) eine Blaue Karte EU besitzen.

Mit der Erklärung können auch neue Vornamen bestimmt werden. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können

auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

- 2) Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben. Im Übrigen kann ein Kind die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung der Angabe zum Geschlecht oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht; das Verfahren vor dem Familiengericht ist eine Kindschaftssache nach Buch 2 Abschnitt 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- 3) Durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Dies gilt nicht für Personen, die über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügen und bei denen das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachgewiesen werden kann, sofern sie dies an Eides statt versichern.
- 4) Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die betroffene Person führt. Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.

Verbreitung von Pornographie

§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

- 1) Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3)
 1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,
 - 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
 4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
 5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,
 6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
 7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
 8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um diesen im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
 9. auszuführen unternimmt, um diesen im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- 2) Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat,

1. verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
2. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
 - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,
2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,

3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

- 2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

- 3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

- 4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.

5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatlichen Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.

- 6) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn
 1. die Handlung sich auf einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und
 2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
- 7) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

- 1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. einen jugendpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,
 - b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,
 2. es unternimmt, einer anderen Person einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
 3. einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
 4. einen jugendpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen

ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

- 2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
- 3) Wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- 4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf einen solchen jugendpornographischen Inhalt, den sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.
- 5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.
- 6) § 184b Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.



www.pro-juve-jugendhilfe.de